



STADT LEVERKUSEN

Bebauungsplan Nr. 221/II

„Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße“

Äußerungen zur frühzeitigen Beteiligung

der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem.
§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB

sowie

Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussentwurf

Stand: Mai 2019

Bearbeitung:
Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung

in Zusammenarbeit mit



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Zur Pumpstation 1, 42781 Haan



Inhaltsverzeichnis

I/A	Äußerung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.....	4
I/A 1.	Keine Äußerungen.....	4
I/B	Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	5
I/B 1:	Bezirksregierung Arnsberg	5
I/B 2:	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 - Immissionsschutz	7
I/B 3:	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD).....	9
I/B 4:	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 - Verkehr.....	12
I/B 5:	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft.....	13
I/B 6:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	15
I/B 7:	Deutsche Bahn AG.....	17
I/B 8:	Rheinisch-Bergischer-Kreis	19
I/B 9:	Stadt Burscheid	21
I/B 10:	Stadt Köln	23
I/B 11:	Stadt Monheim.....	25
I/B 12:	Geologischer Dienst NRW	26
I/B 13:	Industrie und Handelskammer zu Köln	28
I/B 14:	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn	30
I/B 15:	NABU – Stadtverband Leverkusen, BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und LNU Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt.....	32
I/B 16:	Wupperverband	34
I/B 17:	Polizeipräsidium Köln	38
I/B 18:	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln	41
I/B 19:	Amprion	43
I/B 20:	Deutsche Telekom Technik GmbH	45
I/B 21:	Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co.KG.....	48
I/B 22:	E-Plus Gruppe	51
I/B 23:	Ericsson GmbH.....	54
I/B 24:	Evonik.....	56
I/B 25:	Gascade	58
I/B 26:	Nord-West-Ölleitung NWO.....	60
I/B 27:	PLEDOC.....	62
I/B 28:	Unitymedia.....	64
I/B 29:	Thyssengas	68
I/B 30:	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	70



I/B 31:	Fachbereich 32 – Umwelt	72
I/B 32:	Fachbereich 37 - Feuerwehr.....	84
I/C	Äußerung der Fachbereiche	86
I/C 1:	Fachbereich 37 - Bürger und Straßenverkehr.....	86
I/C 2:	Fachbereich 660 - Tiefbau	87
I/C 3:	Fachbereich 660 - Straßenplanung	90



I/A Äußerung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

I/A 1. Keine Äußerungen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentlichen Aus-
hang ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB auf
Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 28.09.2018 bis 12.10.2018
im Verwaltungsgebäude der Stadt Leverkusen (Elberfelder Haus, Hauptstraße
101) und über die Internetseite der Stadt Leverkusen.

Insgesamt sind keine schriftlichen oder sonstigen Stellungnahmen von Seiten
der Öffentlichkeit beim Fachbereich Stadtplanung eingegangen.



I/B Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I/B 1: Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung
Arnsberg



10.10.2018
Ka. Bergfeld
Ad. 82-1/10

3	STADT LEVERKUSEN Eingegangen am:
10.10.2018	9:10 Uhr
Fg:	Az:

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44026 Dortmund
Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Hauptstraße 101
51311 Leverkusen

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 04. Oktober 2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
65-52 1-2018-595
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Jablonski
andreas.jablonski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3674
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße / Stauffenbergstraße“ der Stadt Leverkusen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Schreiben vom 14.09.2018 – 61-mk –

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsbereich liegt über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld. Der Bergwerksfeldeigentümer ist nicht mehr erreichbar.

Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau verzeichnet. Mit bergbauartigen Einwirkungen auf das Planungsgebiet ist danach nicht zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

Jablonski
(Jablonski)

Hauptstz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do: 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr: 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Heiaba
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 11
BIC: WELA0EDD

Umsatzsteuer ID:
DE123478675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden hinsichtlich bergbaulicher Einwirkungen keine Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 2: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 - Immissionsschutz

Kleinbreuer, Marko

Von: Lompa, Susanne
Gesendet: Montag, 24. September 2018 09:42
An: Kleinbreuer, Marko; Maas, Manfred
Betreff: WG: BPL Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße /
Stauffenbergstraße" Stadt Leverkusen

Von: Schür, Petra
Gesendet: Montag, 24. September 2018 09:39
An: Lompa, Susanne
Betreff: WG: BPL Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße / Stauffenbergstraße" Stadt Leverkusen

Von: Weyres, Kyra
Gesendet: Montag, 24. September 2018 09:38:52 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: Schür, Petra
Betreff: BPL Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße / Stauffenbergstraße" Stadt Leverkusen

BPL Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße / Stauffenbergstraße"

Sehr geehrter Herr Kleinbreuer,

immissionsschutzrechtliche Belange im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf werden durch das o. g. Bebauungsplanverfahren nicht berührt. Eine weitere Beteiligung des Dezernates 53 der Bezirksregierung Düsseldorf ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gezeichnet
Kyra Weyres

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 – Immissionsschutz
Postfach 300885, 40408 Düsseldorf
Kyra.Weyres@brd.nrw.de
Tel. 0211 / 475-9335
Fax: 0221 / 475-2790
www.brd.nrw.de



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 3: Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Leverkusen
Fachbereich Recht und Ordnung
Miselohestr. 4
51379 Leverkusen

Datum 24.09.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5316000-94/18/
bei Antwort bitte angeben

Herr Dunker
Zimmer 117
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbs@ord.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Leverkusen, Bebauungsplan Nr. 221/II „Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße“

Ihr Schreiben vom 20.09.2018, Az.: 301-20-03-86/18

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Ich empfehle eine **Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte**. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Dunker)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@ord.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
OB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuse-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Heiba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED3333

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



Bezirkregierung Düsseldorf		Legende	
Aktenzeichen : 22.5-3-5316000-94/18		ausgewertete Fläche(n)	Lautgraben
Maßstab : 1:1.500		Blindgängerverdacht	Panzergraben
Datum : 24.09.2018		geräumte Blindgänger	Schützenloch
		geräumte Fläche	Stellung
		Detektion nicht möglich	militär. Anlage
		Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich	
		Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen	

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.





Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Es wird ein entsprechender Hinweis auf den konkreten Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen, auf eine Überprüfung der zu überbaubaren Flächen, auf Kampfmittel und auf die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen in den Bebauungsplan aufgenommen - in Verbindung mit allgemeinen Hinweisen zum Umgang mit potenziellen Kampfmittelfunden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Den Äußerungen wird gefolgt.



I/B 4: Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 - Verkehr

Von: Westermann, Lars [mailto:lars.westermann@bezreg-koeln.nrw.de]
Gesendet: Donnerstag, 11. Oktober 2018 10:57
An: Schür, Petra
Betreff: Bebauungsplan Nr. 221/II „Opladen -- Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße“

Bauleitplanung der Stadt Leverkusen
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße“ in Leverkusen-Opladen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Stellungnahme Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 (Verkehr)

Ihr Aktenzeichen: 61-mk
Ihr Schreiben vom 14.09.2018

Sehr geehrter Herr Kleinbreuer,
sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme.

Die beiliegende Anlage 3 „Endausbau Kreisverkehr Stauffenbergstraße“ ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, sondern ist eine Festlegung im Rahmen des Anordnungsverfahrens nach § 45 StVO.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
L. Westermann

Dipl.-Ing. Lars Westermann

Bezirksregierung Köln
Dezernat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung)
50606 Köln

Dienstgebäude:
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Telefon: Kein Telefon, bitte nur mailen!
Telefax: +49 (0)221 / 147-2890
Mail: Lars.Westermann@BezReg-Koeln.NRW.de
Internet: <http://www.BezReg-Koeln.NRW.de>
Twitter: <https://Twitter.com/BezRegKoeln>

Denken Sie an die Umwelt. Bitte überlegen Sie, ob Sie diese E-Mail ausgedruckt benötigen, bevor Sie den Druck starten. Danke!

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Der Träger wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 5: Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft

Kleinbreuer, Marko

Von: Göbel, Mario <mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. September 2018 12:05
An: Schür, Petra; Kleinbreuer, Marko
Cc: Nußbaum, Martin
Betreff: B-Plan 221/II Opladen-Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Hr. Kleinbreuer,

der Kreisverkehr überlagert den Wlombach. Die Belange des Gewässers (siehe u.a. §31 Abs. 4 LWG bzw. §97 Abs. 4 LWG) und der Straßenentwässerung des Kreisverkehrs werden durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Leverkusen vertreten, die zu beteiligen ist.
Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Mario Göbel

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Gewässerschutz
50606 Köln

Dienstgebäude; Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879
<mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de>
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Folgen Sie uns auf Twitter: <https://twitter.com/BezRegKoeIn>



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Die Untere Wasserbehörde der Stadt Leverkusen wurde bereits gesondert am Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 6: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-2007-18

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Leverkusen
Hauptstr. 101
51373 Leverkusen



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 1391
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 5293
BAUDBwTOEB@bundeswehr.org

Aktenzeichen:
Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-2007-18

Bearbeiter/in:
Herr Laute

Datum:
24. September 2018

BETREFF **BBP - Bebauungsplan „Bebauungsplan Nr. 227/II, Opladen-Kreisverkehr“**

hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG Ihr Schreiben vom 24. September 2018

Ihr Zeichen: 61-mk

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Laute



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 7: Deutsche Bahn AG



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler Str. 5, 51103 Köln

Stadt Leverkusen
Stadtverwaltung
Herr Kleinbreuer
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

I 61/Hr. Bauwfeld
II 613/Hr. Maas



15.10.18 *Se*

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Robert Lempert - extern
Tel.: 0221 141-3712
robert.lempert-extern@deutschebahn.com
Zeichen: CS-R-W-L(A) Im
TOB-KOL-18-38525

11.10.2018

**Ihr Zeichen: 61-mk
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr“**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kleinbreuer,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.

Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

- **Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb;**

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V. *[Signature]*
Dennis Tröbisch

i. A. *[Signature]*
Robert Lempert

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registrierungsgericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811503869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lütz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pfaffa
Martin Sailer

Unser Anspruch:

Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt Vorreiter

Nähere Informationen zur Bahnmarktsetzung in DB-Konzern finden Sie unter: www.deutschebahn.com/presseschau



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung u. a. hinsichtlich des Schienenverkehrslärms durchgeführt und die Ergebnisse im Bebauungsplan berücksichtigt bzw. entsprechende Festsetzungen getroffen, die im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren einzuhalten sind.

Entschädigungsansprüche gegenüber der Deutschen Bahn werden hinsichtlich der Plangebäude folglich nicht geltend gemacht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 8: Rheinisch-Bergischer-Kreis



Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Herr Kleinbreuer
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

www.stadt-leverkusen.de

Dienststelle: Amt 67 Planung und Landschafts-
schutz, Block B, 4., Etage
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
Buslinien: 227, 400
Haltestelle Kreishaus
Bearbeitet in: Team Bauleitplanung
Telefon: 02202 / 13 2377
Telefax: 02202 / 13 104020
E-Mail: Bauleitplanung@rbk-online.de
Unser Zeichen:
Datum: 12.10.2018

Stadt Leverkusen, B-Plan 221/II "Opladen-Kreisverkehr Rennbaumstraße/Staufenbergstraße"
hier: TöB bis 12.10.2018

Sehr geehrter Herr Kleinbreuer,
anbei übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zu obiger Maßnahme.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:

Die Festsetzungen zu Baugebieten werden nur für bereits bebaute Gebiet getroffen. Die Wiembach-
aue ist als Grünfläche festgesetzt.

Es ist kein Wirkpfad erkennbar, über welchen die Planung die Belange des Naturschutzes und der
Landschaftspflege im Rheinisch-Bergischen Kreis erheblich beeinträchtigen könnte.

Ich melde daher Fehlerzeige.

Die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes:

Das Plangebiet befindet sich auf Fläche der Stadt Leverkusen. Die Entfernung zum Rheinisch-Bergi-
schen-Kreis (RBK) beträgt etwa 3,5 km.

Eine Betroffenheit des Artenschutzes des RBK's kommt lediglich aus Immissionsschutzrechtlichen
Gründen oder durch Eintrag in ein Gewässer in Frage. Dies wird jedoch bei dem hier geplanten Um-
bau der Verkehrskreisels sowie der Fließrichtung des Wiembachs nicht erwartet.

Eine Umsetzung des o.g. Vorhabens ist somit aus hiesiger Sicht ohne Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Team Bauleitplanung



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Zur Sicht der Unteren Naturschutzbehörde

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden keine Anregungen eingebracht.

Zur Sicht des Artenschutzes

Die Untersuchung möglicher Betroffenheit des Artenschutzes ist in einer artenschutzrechtlichen Prüfung sowie einer fischkundlichen Untersuchung erfolgt. Im Ergebnis wurden Planungsempfehlungen sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können somit wesentliche negative Auswirkungen auf Flora und Fauna (Pflanzen und Tiere) ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 9: Stadt Burscheid

4	STADT LEVERKUSEN Eindringang 3,0m
11.10.18	9:10 Uhr
FB	Az.

11.10.18
via + Kleinbr
0678
08/11/10
SH

**STADT
BURSCHIED**
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Burscheid Rathaus 14-20 51396 Burscheid
Hofstraße 7-9 51396 Burscheid

Stab 51 Stadtentwicklung,
Umwelt und Liegenschaften

Stadtverwaltung Leverkusen
 Fachbereich Stadtplanung
 Hauptstraße 101
 51373 Leverkusen

*Anmeldung zum Infobrief unter
www.burscheid.de*

Bei Rückfragen:
Frau Dahl

Telefon/Fax (02114)
670-417 / 670-19-417

E-Mail:
v.dahl@burscheid.de

Datum:
4. Oktober 2018

Bebauungsplan Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße“
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Kleinbreuer,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Bauleitplanverfahrens

Ich bitte bei der Planung des Kreisverkehrs das Schnellbuskonzept des Rheinisch-Bergischen Kreises von Wermelskirchen nach Leverkusen-Wiesdorf zu berücksichtigen. Falls noch nicht erfolgt, bitte ich, auch den Rheinisch-Bergischen Kreis als ÖPNV-Aufgabenträger im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Kurt Bender

Zentrale
 Tel.: 02174670-0
 Fax: 02174670-111
 E-Mail: post@burscheid.de
 Internet: www.burscheid.de

Beschäftszeiten:
 Mo - Di 08:15 bis 18:00 Uhr, Di - Do 08:15 bis 16:00 Uhr
 Fr - Mi 08:15 bis 12:00 Uhr, Mi geschlossen
 In der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie
 an Feiertagen sind die Mitarbeiter nur noch
 vorübergeleitete Terminvereinbarung erreichbar

Bankverbindung:
 Hauptkassenkonto:
 VR Bank AG
 Volksbank, R.S. 00 40
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE582220000112411

BAN
 DE 58 2200 0000 0001 1011 34
 DE 38 0000 0000 0000 0000 00
 DE 38 3400 0000 0000 0000 00

SWIFT-Code:
 COBSDE33XXX
 COBDE33XXX
 VBSDE33XXX



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Ziel des Bebauungsplanes ist es u. a., den heute vorhandenen, provisorischen Kreisverkehr auszubauen und damit die Leichtigkeit des Verkehrs (einschließlich des motorisierten ÖPNV) sowie die Leistungsfähigkeit der Straßenabschnitte zu gewährleisten.

Dem Bebauungsplan liegt eine qualifizierte Straßenentwurfsplanung zum Ausbau des Kreisverkehrs zugrunde, sodass auch eine richtlinienkonforme Befahrung des geplanten Kreisverkehrs mit Linienbussen des ÖPNV gewährleistet werden kann. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet; demzufolge ergibt sich eine Verbesserung der Verkehrsqualität der untersuchten Verkehrsknoten bzw. einzelner Verkehrsarme.

Auf Ebene des Bebauungsplanes kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung des Bebauungsplanes positive Effekte auf die Umlaufzeiten bzw. insgesamt auf den Buslinienverkehr einhergehen. Eine Betroffenheit des ÖPNV wird daher nicht erkannt.

Der Rheinisch-Bergische Kreis (Amt für Personennahverkehr) als ÖPNV-Aufgabenträger wurde bereits gesondert am Verfahren beteiligt; eine Stellungnahme wurde nicht eingebracht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 10: Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Köln

I 61/H Bawersfeld
II 613/H Noas

61

Stadt Köln - Stadtplanungsamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51311 Leverkusen



Stadtplanungsamt

19.10.18

Stadthaus Deutz Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Auskunft: Frau Seehrich

Zimmer: 09.A 25a

Telefon: 0221 221- 26927

Telefax: 0221 221- 22450

E-Mail: Stadtplanungsamt@stadt-koeln.de

Internet: www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien: 1, 3, 4, 9; Bus Linien 150, 153, 156;

S-Bahn Linien: S6 S11 S12 S13 S19 sowie RE-RB- und Fernverkehr

Haltestelle: Bf. Deutz/Messe LANKESS arena

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
61/611/1

Datum

19.10.18

Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße" - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Kleinbreuer,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung und Möglichkeit zur Stellungnahme zu Ihrem Bauleitplan-Verfahren.

Seitens der Stadt Köln werden keine Bedenken gegenüber Ihrem Planvorhaben erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hans-Martin Wolff



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens der Nachbarkommune werden keine Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 11: Stad Monheim

Von: Frey, Kerstin [mailto:KFrey@monheim.de]
Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 14:17
An: Schür, Petra
Betreff: Bebauungsplan 221/II "Opladen -Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße" - frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrter Herr Kleinbreuer,
sehr geehrter Herr Maas,

im Rahmen des o.g. Planverfahrens werden von mir gem. § 4 (1) BauGB und § 2 (2) BauGB keine städtebaulichen Anregungen vorgebracht.
Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Frey
Diplom-Geographin



MONHEIM AM RHEIN

Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Stadtplanung · Statistik
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173 951-612
Telefax: 02173 951-25-612
E-Mail: kfrey@monheim.de
Internet: www.monheim.de

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Nachbarkommune werden keine Anregungen vorgebracht. Die Stadt Monheim wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 12: Geologischer Dienst NRW

Von: christian.dieck@gd.nrw.de [mailto:christian.dieck@gd.nrw.de]
Gesendet: Freitag, 12. Oktober 2018 11:39
An: Schür, Petra
Betreff: Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße"

Mein Zeichen: 31.130/7336/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kleinbreuer,

zum o. g. Vorgang bitte ich die folgende Hinweise in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebezonen“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebezonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebezonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebezone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Leverkusen, Gemarkung Opladen: D / T

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 2 „Brücken“ sowie Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Niederschlagsversickerung

Ich bitte zu prüfen, ob im Falle von Flächenversiegelungen Möglichkeiten zur ortsnahen Versickerung gering verschmutzter Niederschlagswässer gemäß § 44 LWG (Landeswassergesetz NRW) i.V.m. § 55 (2) WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bestehen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christian Dieck
Fachbereich 31 – Geologie, Rohstoffe, Untergrundnutzung

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –
De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld
Tel. +49 2151 897 499
christian.dieck@gd.nrw.de
<https://www.gd.nrw.de>



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Es wird ein entsprechender Hinweis auf die Erdbebenzone 0 und die geologische Untergrundklasse T in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird verwiesen.

Der Entwässerungsnachweis erfolgt im Bauantragsverfahren. Auf Ebene der Bauleitplanung kann davon ausgegangen werden, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von Privatgrundstücken – im Falle der Nicht-Versickerungsfähigkeit der Böden weiterhin über die städtischen Abwasserkanäle erfolgen kann.

Die Abwasserbeseitigung der öffentlichen Straßen erfolgt aufgrund der potenziell belasteten Niederschläge per Einleitung in das Kanalnetz.

Der Träger wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen zur Erdbebengefährdung wird gefolgt. Ein Hinweis zur Erdbebengefährdung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.



I/B 13: Industrie und Handelskammer zu Köln



IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51376 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
61-mk | 14.09.2018

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Holt | Sebastian Holthus

E-Mail
sebastian.holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum
12. Oktober 2018

**Bebauungsplan Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße“ ausdrücklich, um die verkehrliche Situation an diesem Knotenpunkt zu entlasten. Zum jetzigen Zeitpunkt des Planverfahrens haben wir keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

Dipl.-Geogr. Sebastian Holthus
Referent | Leiter Standortpolitik
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Der Träger wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 14: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn

Kleinbreuer, Marko

Von: Becker, Oliver <Oliver.Becker@lvr.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. September 2018 10:04
An: Kleinbreuer, Marko
Betreff: Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr
Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine Bodendenkmäler bekannt.

Um den Belangen der Bodendenkmalpflege Rechnung tragen zu können, wird im Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) zum Umgang bei möglichen Bodendenkmalfunden aufgenommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Den Äußerungen wird gefolgt.



I/B 15: NABU – Stadtverband Leverkusen, BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und LNU Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt

I. 61/Hr Bawzfeld
II. 613/Hr Maas

15. 10. 2018 *CG*



Stadt Leverkusen
FB Stadtplanung und Bauaufsicht
Hauptstr. 101
51311 Leverkusen

Absender des Schreibens:
Sönke Geske

Leverkusen, den 12.10.2018

FAX: 0214 / 406 - 6102

Stellungnahme Bebauungsplan 221/II „Opladen-Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße“ frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrter Herr Kleinbreuer,

hiermit nehmen wir zu diesem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

- 1) Wir bedauern sehr, dass die angedachte teilweise Öffnung des in diesem Bereich verrohrten Wiembachs nicht weiter verfolgt wird.
Da das heutige Rohr verlängert werden soll, können negative Auswirkungen auf die Fischfauna erfolgen. Wir erbitten daher dazu ein Gutachten, welches darlegt, wie eine negative Auswirkung auf die Fischfauna verhindert werden kann.
- 2) Im Eintrittsbereich des Wiembachs in das Rohr jagt aktuell häufiger eine Wasseramsel. Möglicherweise könnte im Rohr auch ein Brutplatz sein. Wir bitten darum sicherzustellen, dass die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen bzw. entsprechende Sicherungen vorgenommen werden, dass der Biotop für die Wasseramsel nicht verschlechtert wird.
- 3) Bereits heute ist häufiger auf der Ausflusseite des Wiembachs fauliger Gestank zu riechen. Wir bitten zu prüfen, woher dieser kommen könnte und eine Optimierung zu erreichen.

Für Informationen zu Detailfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

zu 1)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde bereits ein fischkundliches Gutachten erarbeitet. Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass mit Umsetzung des Bebauungsplanes keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Fischfauna des Wiembaches zu erwarten sind.

zu 2)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und dabei ein Vorkommen der Wasseramsel im Plangebiet als Nahrungsgast festgestellt. Insbesondere aufgrund dessen wurden die in der Artenschutzprüfung formulierten Vermeidungsmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einhergehen.

zu 3)

Die Stellungnahme ist nicht unmittelbar Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Im Rahmen des fischkundlichen Gutachtens (siehe oben) wurde aus artenschutzrechtlichen Gründen gutachterlich empfohlen, die Rauigkeit der Sohle des Durchlassbauwerks zu erhöhen, um insbesondere die Fließgeschwindigkeit in diesem Bereich zu optimieren. Dieser gutachterlichen Empfehlung wird mit Umsetzung des Bebauungsplanes gefolgt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass hierdurch ein positiver Effekt auf den gegenständlichen Sachverhalt einhergeht.

Die Stellungnahme wird an das zuständige Fachamt bzw. an den Wasserverband zur Prüfung weitergeleitet, um ggf. heute möglicherweise vorhandene Sedimentablagerungen oder sonstige Ablagerungen im Bereich des Durchlassbauwerks kurzfristig zu beseitigen bzw. langfristig geeignete Maßnahmen einzuleiten um künftigem Fäulnisgeruch vorzubeugen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 16:Wupperverband

Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt
- Frau Marschollek -
Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

05.12.2017 /323-mar

2006.0474

19.01.2018

0202 583 - 291

0202 583 - 556281

pl@wupperverband.de

Herr Pischel

Bauvorhaben Umgestaltung Kreisverkehr Stauffenbergstraße Kreuzung Wiembach

Antragsteller: Stadt Leverkusen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Marschollek,

der bereits seit 2007 geplante Umbau des Kreisverkehrs an der Stauffenbergstraße / Rennbaumstraße zu einer optimierten Steuerung der Verkehrsströme soll nach einem Ratsbeschluss der Stadt Leverkusen vom 16.10.2017 weitergeführt werden.

Die Entscheidung nach Prüfung von 5 Varianten fiel auf Variante 2-
„*Kleiner 1-spuriger Kreisverkehr mit 2 Bypässen und Dosieranlage*“.

Da unter dieser Verkehrsfläche der Wiembach in einem Beton-Durchlass mit gefestigter Sohle verläuft, ist der Wupperverband hier nicht nur als Träger Öffentlicher Belange sondern auch als Gewässerunterhaltungspflichtiger in Planung und Umsetzung einzubinden.

Im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen weisen wir in erster Linie auf das Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG hin.

Der Ausbauquerschnitt sollte mindestens ein HQ₁₀₀ des Wiembachs ohne Rückstau abführen können und eine Sohle aus natürlichem Gewässersubstrat erhalten.

Die derzeitige Leistungsfähigkeit des Durchlasses scheint nach Auswertung der Überschwemmungskartenschnitte zwar ausreichend, täuscht aber, da der zu kleine Durchlass *Talstraße* oberhalb als Drossel wirkt und nicht den kompletten HW-Abfluss des Wiembachs weitergibt. (s. beigefügter Kartenausschnitt)

-2-



- 2 -

Der Durchlass sollte deshalb unbedingt auf den potentiell realen HQ₁₀₀-Abfluss bemessen werden, auch wenn der Durchlass Talstraße bei dieser Maßnahme nicht umgebaut werden soll.
(In Anbetracht der großen Überflutungsflächen und damit Gefährdungen für das *Naturgut Ophoven* sollte sich die Stadt Leverkusen auch Gedanken zu einem Umbau dieses Straßendurchlasses machen.)

Wenn schon aus straßenbaulichen Zwängen eine Durchlassverlängerung und eine Querschnittsvergrößerung aus Hochwasserschutzgründen erforderlich wird, sollte auch unbedingt eine Belichtung des über 50 m langen „Tunnels“ erzielt werden, z. B. in Form einer Öffnung des Kreises in der Mitte zur Gewährleistung der Auffindbarkeit und Durchwanderbarkeit des Murbachs für Fische und Makrozoobenthos.

Beim Neubau eines Durchlasses dieser Dimension zeigen Erfahrungen aus ähnlichen Projekten (z. B. BAB Durchlässe), dass ein Durchlassbauwerk mit offener Sohle (= Sohlanschluss des Gewässers oberhalb und unterhalb) die beste Lösung darstellt, spätere Ausspülungen zu vermeiden und eine Durchwanderbarkeit erzielen zu können.

Da im Umsetzungsfahrplan nach WRRL grundsätzlich die „Anlage / Ausweisung / Sicherung von Uferandsteifen“ für den Wiembach gefordert wird, sollte dies bei einer Neudimensionierung des Durchlasses „großzügig“ berücksichtigt werden.

Der Fischbestand im Wiembach ist schon in 2 Gutachten* als potentiell gut und entwicklungsfähig eingestuft worden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Pischel

Pischel

Anlage

- USG Wiembach aus https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/273678_wiembach_a00_gk_mw_b001.pdf

- * - *Fischökologische Nachuntersuchung der Wiembachmündung an die Wupper*, ADAM & ENGLER 2008
- *Fischereibiologisches Begleitmonitoring zum Umbau des Straßendurchlasses an der Neukronenberger Straße am Ölbach*, ENGLER & SCHWEVERS 2010]

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Ein Gutachten zur Hochwassersituation wurde erarbeitet und im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Außerdem wurde ein fischkundliches Gutachten erstellt, das ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt wird.

Im Ergebnis der Hochwasseruntersuchung wird festgestellt, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit im Bestand bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis keine Ausuferungen des Wiembachs hervorruft. Erst bei einem seltenen, extremen Hochwasserereignis tritt der Wiembach nordwestlich des Kreisverkehrs über die Ufer. Diese Überschwemmungsbereiche sind aus Rückstauwirkungen des weiter flussabwärts verorteten Durchlassbauwerks am Bahndamm begründet. Südöstlich des Kreisverkehrs ergeben sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auch bei einem extremen Hochwasserstand keine Überflutungsbereiche.



Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind nicht unmittelbar Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Belange zum Schutzgut Wasser wurden dennoch berücksichtigt. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren wird auch in der vorliegenden fischkundlichen Untersuchung auf die zahlreichen Quer- und Kreuzungsbauwerke im Wiembach im weiteren Umfeld des Plangebiets hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Gewässersituation des Wiembachs gemeinsam mit den zuständigen Fachbehörden und dem Wupperverband zu untersuchen und großräumige Lösungsansätze insbesondere für die benannten Engstellen der Durchlassbauwerke an der Talstraße und am Bahndamm zu erarbeiten. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurden bereits Untersuchungen durchgeführt und erforderliche Maßnahmen im Sinne von Wasserrahmenrichtlinie und Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts WHG) abgeleitet.

Eine tiefergehende Untersuchung der Drosselwirkung des Durchlassbauwerks Talstraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Sofern Anpassungen an diesem Brückenbauwerk vorgenommen werden, ist im Rahmen der Genehmigung ein erneuter Nachweis der Hochwasserneutralität in den angrenzenden Bereichen zu erbringen. Im Bereich des Geltungsbereiches zwischen Talstraße und Durchlassbauwerk am Kreisverkehr liegt der aktuell berechnete extreme Hochwasserstand des Wiembachs noch rund 1 m unterhalb des Geländes, sodass hier kleinere Wasserpiegelanstiege schadensfrei verkraftet werden können. Eine Querschnittsvergrößerung des Durchlassbauwerks am gegenständlichen Kreisverkehr ist den dargestellten Ergebnissen aus der Untersuchung der Hochwassersituation nicht erforderlich.

Der Informationspflicht gemäß § 79 Wasserhaushaltsgesetz wird Rechnung getragen und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Wiembachs nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt sowie ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass eine hochwasserangepasste Bauweise (z. B. Unterkellerung mit der Herstellung einer schützenden Abdichtung [weiße Wanne], Anordnung von Kelleröffnungen wie Lichtschächten, Fenstern und Lüftungsanlagen von Tiefgaragen oberhalb des Höchstwasserstandes oder druckwasserdichte Ausführungen, Auftriebssicherungen von Öltanks) empfohlen wird. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können aufgrund des potenziell selten auftretenden Hochwasserereignisses (HQextrem „Jahrtausendhochwasser“) aber ausgeschlossen werden.

Um den ökologischen und chemischen Zustand des Gewässers gemäß Verschlechterungsgebot nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz zu erhalten und zu verbessern sowie die Durchwanderbarkeit für Fische sowie aquatische Kleinstlebewesen (Makrozoobenthos) zu erleichtern, soll die Rauigkeit der Sohle des Durchlassbauwerks erhöht und damit die Fließgeschwindigkeit des Gewässers reduziert werden. Hierzu wird vorgeschlagen, die Fließgeschwindigkeit durch ein Raugerinne mit Störsteinen oder künstlichen Elementen im Bereich des Durchlassbauwerks und darüber hinaus flussaufwärts in Richtung Talstraße zu reduzieren.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit wird in Folge einer Umgestaltung im beschriebenen Abschnitt von rund 93 m ab bestehender, nördlicher Kante des Durchlassbauwerks nicht wesentlich verändert. In der Worst-Case-Betrachtung für den Nachweis der Hochwasserneutralität wurde von einer noch höheren Rauigkeit ausgegangen, die im Ergebnis keine Vergrößerung im Vergleich zur im Bestand vorhandenen, geringen Ausdehnung der ermittelten Überflutungsflächen führt. Das Retentionsvolumen wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht reduziert.



Die geplante, geringfügige Verlängerung des Durchlassbauwerks aus straßenbaulichen Zwängen im Zuge des Ausbaus des Kreisverkehrs führt zu einer marginalen, zusätzlichen Verdunklung in diesem Abschnitt des Wiembachs. Im Rahmen des fischkundlichen Gutachtens wird auf vergleichbare Gewässeruntersuchungen verwiesen, in denen bestätigt werden konnte, dass eine solche Beschattung für Fische kein Wanderungshindernis darstellt. Allein die veränderten Lichtverhältnisse im Durchlassbauwerk werden nicht zu einer Verschlechterung der ökologischen Durchgängigkeit führen. Eine Öffnung der Kreisverkehrsmitte ist somit weder aus artenschutzrechtlicher Sicht noch aus verkehrstechnischer und wirtschaftlicher Sicht zu begründen.

Durch die Umsetzung von Maßnahmen an der Beschaffenheit der Sohle des Wiembachs wird es den relevanten Arten erleichtert, sich im Durchlassbauwerk zu orientieren und dieses gegen die Strömung zu durchschwimmen. Die Bestandssituation wird für die Migration talaufwärts maßgeblich verbessert, außerdem können tiefere Bereiche und Ruhezone für leistungsschwache Individuen entstehen. Die Empfehlung der genannten Maßnahmen berücksichtigt neben gewässerökologischen Aspekten auch die technische Umsetzbarkeit und Nachhaltigkeit.

Durch die Festsetzung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Bachtal (nördlich des Kreisverkehrs) und Bachbegleitgrün (südlich des Kreisverkehrs) sowie die mit diesen Grünflächen verbundenen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden die Uferlandstreifen des Wiembachs planungsrechtlich gesichert und eine Gestaltung vorbereitet. Im Bereich südlich des Kreisverkehrs kann die private Grünfläche planungsrechtlich ausgedehnt werden. Durch eine Rücknahme der versiegelten Flächen an der südlichen Zufahrt zum Grundstück Rennbaumstraße 58 kann dieser Bereich zukünftig als ergänzendes Bachbegleitgrün entwickelt werden.

Weitere Abstimmungen, zur Umsetzung der Maßnahmen im Bereich des Wiembachs sollen im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Den Hinweisen zur Sohlgestaltung und zur Anlage/Ausweisung/Sicherung von Uferlandstreifen für den Wiembach wird gefolgt.

Der Anregung zur Querschnittsvergrößerung des Durchlassbauwerks aus Hochwasserschutzgründen sowie zur Belichtung im Bereich des Tunnels wird nicht gefolgt.

Die Äußerungen zur Drosselwirkung des Durchlassbauwerks an der Talstraße sowie zum Fischbestand im Wiembach werden zur Kenntnis genommen.



I/B 17: Polizeipräsidium Köln

**Polizeipräsidium
Köln**



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Köln

Polizeipräsidium Köln, KK KP/O
Walter-Pauli-Ring 2-6, 51101 Köln

Stadt Leverkusen
Stadtplanungsamt
z.Hd. Herr Kleinbreuer
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

04.10.2018

Seite 1 von 2

Ewa Bedkowska
Kriminalkommissarin

Polizeipräsidium Köln
Direktion Kriminalität
Kriminalprävention / Opferschutz
Städtebauliche Kriminalprävention

Telefon: 0221-229-8041

Telefax: 0221-229-8652

Email:
Ewa.Bedkowska@polizei.nrw.de
Kriminalpraevention.koeln@polizei.nrw.de

I Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Bebauungsplan Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße“

Mein Zeichen (bitte immer angeben)
252/18/KK KP/O/Bed.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.-mk 34 v. 14.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe den Baubauungsplan zur Kenntnis genommen und unter Berücksichtigung der Aspekte städtebaulicher und technischer Kriminalprävention geprüft.

Nach aktueller Sachlage bestehen gegen das im Betreff genannte Verfahren keine Bedenken.

Die Polizei Köln bietet ein kostenfreies und neutrales Beratungsangebot zur Städtebaulichen Kriminalprävention sowie kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten mit einbruchhemmenden Sicherungseinrichtungen (Mechanik / Überfall- und Einbruchmeldetechnik, Beleuchtung etc.) an.

Ich bitte Sie, die Vorhabenträger, Bauherren oder Investoren, frühzeitig auf dieses Beratungsangebot hinzuweisen.

Polizeipräsidium Köln
Telefon 0221-229-0
Telefax 0221-229-2002
poststelle.koeln@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/koeln

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn-Linien 1 und 9
Haltestelle: Kalk Post
S-Bahn-Linien S 12, S 13 sowie RB 25
Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an
Landeskasse Köln
Kto-Nr.: 985 00
BLZ: 300 500 00 WestLB AG
TV-Nr.: 03038316
IBAN:
DE8537000000037001520
BIC: MARKDEF 1370



Beratungen dieser Art werden unter Berücksichtigung von Lage, Gebäudekonzeption, Nutzung, Ausstattung und dem persönlichen Sicherheitsbedürfnis der Nutzer durchgeführt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.polizei.nrw.de.

Terminvereinbarungen sind möglich unter kriminalpraevention.koeln@polizei.nrw.de sowie 0221-229-8655 oder 0221-229-8008.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ewa Bedkowski
Kriminalkommissarin



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht.

Das Beratungsangebot des Polizeipräsidiums Köln ist nicht unmittelbar Gegenstand der Bauleitplanung und wird wohlwollend an die zuständige Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 18: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln



Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln
An der Münze 8 50668 Köln

Stadtverwaltung Leverkusen
Stadtplanung

Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221/II "Opladen-Kreisverkehr
Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße"
- frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr. 221/II „Opladen-Kreisverkehr Rennbaumstra-
ße/Stauffenbergstraße“ in Leverkusen keine Bedenken. Die Belange des
Wasser- und Schifffahrtsamtes Köln sind nicht betroffen.

Für die Beantwortung von Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Joachim Tkotz

08.10.18



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt Köln
An der Münze 8
50668 Köln
*10.10.18
-> Bm*

Ihr Zeichen
610-mk

Mein Zeichen
263 B/1 III

Datum
4. Oktober 2018

Herr Tkotz
Telefon 0221 97350-332
Telefax 0221 97350-231

Zentrale 0221 97350-0
Telefax 0221 97350-222
wsa.koeln@wsv.bund.de
www.wsa-koeln.wsv.de

Bankverbindung
Bundeskasse Trier
IBAN DE81 6900 0000 0059
0010 20
BIC MARKDEF 3300

Seite 1 von 1



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Die Belange des Wasser- und Schifffahrtsamtes Köln sind nicht betroffen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 19:Amprion

Kleinbreuer, Marko

Von: Bennor, Angelina <angelina.bennor@amprion.net>
Gesendet: Dienstag, 25. September 2018 10:30
An: Kleinbreuer, Marko
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 124068, Bebauungsplan Nr. 221/II
"Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße / Stauffenbergstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Bitte beachten Sie unsere Information zum Datenschutz: <https://www.amprion.net/information-Datenschutz.html>

Mit freundlichen Grüßen

Angelina Bennor
Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15740
T extern +49 231 5849-15740
mailto: angelina.bennor@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund · Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt -IdNr. DE R137 61 356



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Versorgungsleitungen des Trägers sind nicht betroffen. Die weiteren Versorgungsträger wurden bereits gesondert am Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 20: Deutsche Telekom Technik GmbH



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK-GMBH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Herr Kleinbreuer
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Ihre Referenzen: **61 -mk**
Anspruchspartner: **TI NL West; PTI 22, PB L1, Karl-Heinz Enderichs**
Durchwahl: **+49 221 3398 36564**
Unser Zeichen: **KE n - 2018 - 196 - 5446**
Datum: **01.10.2018**
Beziff: **BP Nr. 221-II Opladen-Kreisverkehr Rennbaumstr.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte(r) Herr Kleinbreuer,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht zutreffend. Damit eine Bearbeitung Ihres Anliegens gewährleistet werden kann, verwenden Sie daher bitte bei künftigen Schriftwechsel die folgend angeführte aktuelle Adresse für den Bereich Köln.

Postanschrift:
Deutsche Telekom Technik GmbH
TI NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln

E-Mail-Anschrift:
T-NL-West-Pti-22-Fs@telekom.de

Bitte kommunizieren Sie dies in Ihrem Hause.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK-GMBH
Technische Information/Kundenberatung: Wald-Karl-Lang-Str. 13, 44791 Bochum
Serviceadresse/Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln | Hausanschrift: Straße 26, 44791 Bochum
Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum | Pakete/Vorbest. Str. 196, 80672 Köln
Telefon: +49 234 8056 | Telefax: +49 234 5054110 | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank-Sparbuch ex. BIC: 250100 000 | Kto.Nr.: 245 508 55 | BIC: DE11 5901 0066 0001 6000 00 | SWIFT-BIC: POSTDE3333
Aufsichtsrat: Helmut von Garmann (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenfels (Vorsitzender), Maria Thiemer (Digital-Wireless-Business)
Handelregister: Amtsgericht Bonn +PR 14190, Sitz bei Gevelsdehler Str. 1 | USt-IdNr.: DE 814845463



Datum: 01.10.2018
Empfänger: Stadt Leverkusen
Blatt: 2

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in das Gestaltungskonzept aufzunehmen:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes (Höhenanpassungen, usw.) sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Derzeit sind von uns keine weiteren Baumaßnahmen im Plangebiet angedacht. Aufgrund von Störungen oder Ressourcenmangel kann sich jederzeit kurzfristig die Notwendigkeit von Baumaßnahmen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karl-Heinz Enderich



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die vorhandenen Versorgungsanlagen des Trägers sind planungsrechtlich über die Festsetzungen des Bebauungsplanes als öffentliche Straßenverkehrsflächen gesichert.

Im Rahmen der zum Bebauungsplanverfahren nachgelagerten Straßenausbauplanung wird der Träger an den weiteren Planungen beteiligt. Für mögliche Versorgungsleitungen innerhalb von privaten Grundstücken wird der Träger im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren an der Hochbauplanung beteiligt.

Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens kann davon ausgegangen werden, dass mit der Einbeziehung des Trägers an der Ausführungsplanung keine Betroffenheiten vorliegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 21: Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co.KG



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG • Postfach 10 71 80 • 51373 Leverkusen

Telefon
Telefax
E-Mail
Servicenummer
Störungsannahme

Overfeldweg 22
51371 Leverkusen
0214/8661 451
0214/8661 515
klaus.pavlik@avl-gmbh.de
0214/8681 661
0214/89298 510

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Herr Maas
Hauptstr. 101
51373 Leverkusen

9. Oktober 2018

Stellungnahme
Aufstellung des Bebauungsplanes 221/II „Opladen-Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße“
Ihr Zeichen: 61-mk
Ihr Schreiben vom 14.09.2018

Sehr geehrter Herr Maas,

in der Anlage erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme unserer Fachbereiche GBS (Stromnetze),
GBG (Gas, Wasser, Fernwärme) und GBT (Telekommunikation)

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den oben aufgeführten Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.
Wolfgang Klein

Anlage

Kundenbüro im City Point
Friedrich-Ebert-Platz 11
Leverkusen-Wiedorf
Internet: www.evl-gmbh.de
E-Mail: avl@evl-gmbh.de

Komplementär
Energieversorgung Leverkusen
Verwaltungs- und
Bereitigungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Köln
HRB 53480

Geschäftsführer
Rolf Menzel
Dr. Ulrik Dietzler
Aufsichtsratsvorsitzender
Norbert Graefrath
Uwe Richtath
Amtsgericht Köln
HRA 22346



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
Overlehdweg 23
51371 Leverkusen

Ansprechpartner: Herr Prenz
Fachbereich: GBG

Telefon: 0214 / 86 61-281
Telefax: 0214 / 86 61-517
dietlef.prenz@evl-gmbh.de
www.evl-gmbh.de

Stellungnahme GBG, GBT und GBS

Projekt	Aufstellung Bebauungsplan Nr. 221/II „Opladen-Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße“	
Teilnehmer		
Aufgestellt	GBG Herr Prenz (Gas/Wasser) GBS Herr Oehlmann (Strom) GBG Herr Schlickwei (Fernwärme) GBT Herr Cinar (Telekommunikation)	Stand: 08.10.2018

Nr.	Zu erledigen	Erledigt am
	<p>Mit Bezug auf die Anfrage von Herrn Kleinbreuer, Stadt Leverkusen, FB – Stadtplanung, vom 14.09.2018, anbei die Stellungnahme von GBS, GBT und GBG für die Gewerke Strom, Telekommunikation, Gas und Wasser sowie Fernwärme. Die Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Angabe der uns vorgelegten Unterlagen und Ausführungspläne.</p> <p>Strom: Im Bebauungsplan betroffenen Bereich, befinden sich mehrere Beleuchtungs-, Mittel- und Niederspannungskabel. Eine eventuelle Umlegung muss mit einer Vorlaufzeit von mindesten 4 Monaten angekündigt werden. Weitere Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen aktuell nicht.</p> <p>Telekommunikation: Im betroffenen Bereich befinden sich mehrere Telekommunikationskabel der EVL. Eine eventuelle Umlegung muss mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Monaten angekündigt werden. Es bestehen ansonsten keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Fernwärme: Von Seiten Fernwärme bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Es sind keine Fernwärmeleitungen im betroffenen Bereich vorhanden.</p> <p>Gas/Wasser: Von Seiten Gas / Wasser bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Wir weisen aber darauf hin, dass im betroffenen Bereich mehrere Gas- und Wasserleitungen vorhanden sind, darunter versorgungsnotwendige Transportleitungen. Eine gegebenenfalls notwendige Umlegung einer oder mehrerer dieser Leitungen, ist mit einer Regelvorlaufzeit von 4 Monaten nicht zu bewältigen. Die allgemeinen Leitungsrichtlinien der EVL sind hier besonders zu beachten. Es muss mit besonderer Vorsicht gearbeitet</p>	



Nr.	Zu erledigen	Erledigt am
werden. Allgemein: Sämtliche in Betrieb befindlichen Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Es ist zu beachten, dass unsere Leitungen im Vorfeld durch Suchschlitze lokalisiert, die Tiefenlage ermittelt und entsprechend den Vorschriften geschützt werden (Schutzhinweis Leitungen der Energieversorgung Leverkusen). Für eine erforderliche Umverlegung der Leitungen ist in der Regel mit einer Vorlaufzeit von ca. 4 Monaten zu rechnen		

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Der Bebauungsplan bereitet den Endausbau des Kreisverkehrs sowie die erforderliche Anpassung von straßenbaulichen Nebenanlagen (Ver-/Entsorgungsnetz, Gehwege etc.) planungsrechtlich vor. Die Energieversorgung Leverkusen (EVL) wird im Rahmen der weiteren Erschließungs- und Ausführungsplanung frühzeitig beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der Stellungnahme erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens im Rahmen der weiteren Straßenplanung.



I/B 22: E-Plus Gruppe

Maas, Manfred

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Donnerstag, 4. Oktober 2018 19:16
An: Kleinbreuer, Marko
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bplan Nr. 221/II Opladen-Kreisverkehr 61-mk
Anlagen: A01700.jpg

E-PLUS GRUPPE

|||||

Betrifft hier Richtfunk von E-Plus

*IHR SCHREIBEN VOM: 25.09.2018
IHR ZEICHEN: 61-mk*

Sehr geehrter Herr Kleinbreuer,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind.
Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

1



2



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der E-Plus Service GmbH. Die Linie in Magenta hat keine Relevanz.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen; stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Behördenengineering
Request Management

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:

- Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
- Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

mail: 02-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: 02-mw-BImSchG@telefonica.com,

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario. Puede haber información privilegiada o confidencial y es solo a uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, le recomendamos que no divulgue esta información y que notifique al remitente que se ha producido un error de recepción para que pueda proceder a su restitución. La información contenida en este mensaje es privilegio y confidencial únicamente en el momento de su recepción. Si no es el destinatario previsto, cualquier divulgación, reproducción o copia de esta información es estrictamente prohibida. Si you have received this information in error, please inform the sender immediately that you have received this message.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, please inform the sender that you have received this information in error. If you have received this information in error, please inform the sender immediately that you have received this message.



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Richtfunktrassen des Trägers sind nicht betroffen. Der Träger wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 23:Ericsson GmbH

eMail

Betreff: WG: Ihr Schreiben v. 14.09.18, Ihr Zeichen: 61-mk, 16.10.2018 12:10:57
Aufst. d. BBP's Nr. 221/II "Opladen-Kreisverkehr-
Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße"
An: "Bauerfeld, Ingo"
<Ingo.Bauerfeld@stadt.leverkusen.de>
Von: petra.schuer@stadt.leverkusen.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Von: Heike Peckelhoff [mailto:heike.peckelhoff@ericsson.com]

Gesendet: Dienstag, 16. Oktober 2018 11:55

An: Schür, Petra

Betreff: Ihr Schreiben v. 14.09.18, Ihr Zeichen: 61-mk, Aufst. d. BBP's Nr. 221/II "Opladen-Kreisverkehr-
Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße"

Sehr geehrter Herr Kleinbreuer,

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Peckelhoff
Administrator Order Desk, VCK Logistics

Im Auftrag von / on behalf of

Ericsson GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf



Legal entity: Düsseldorf, Germany. Trade Register: Amtsgericht Düsseldorf (HRB 33012). Managing Directors: Stefan Koetz (Chairman) and Bernd Mellinghaus. Supervisory Board: Pamela Hehn Schroeder (Chairwoman)
www.ericsson.com/email_disclaimer



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Die Deutsche Telekom wurde bereits gesondert am Verfahren beteiligt. Der Träger wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 24:Evonik

Kleinbreuer, Marko

Von: Woermer, Franz-Rudolf <franz-rudolf.woermer@evonik.com>
Gesendet: Freitag, 21. September 2018 07:10
An: Kleinbreuer, Marko
Betreff: Anfrage nicht betroffen! - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Staufenbergstraße“

Anfrage nicht betroffen! - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Staufenbergstraße“

AUSKUNFTSANFRAGE VOM 14.09.2018; Fernleitungen nicht betroffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.

Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:

ARG mbH & Co. KG
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise)
BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU)
Covestro AG (nur CO-Pipeline)
EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG
INEOS Solvents Germany GmbH
K+S KALI GmbH (teilweise)
OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG
PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG
TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise)
Westgas GmbH
Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.

gez. Ostendorf gez. Kelch

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig

Bitte beachten Sie, dass Sie uns auch über das kostenfreie BIL-Portal für Leitungsauskünfte erreichen!
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Mit freundlichen Grüßen

Fernleitungsauskunft
Logistics - Pipelines
Telefax +49 2365 49-4177
fernleitungsauskunft@evonik.com

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Gebäude Elbestraße 7
Paul-Baumann-Straße 1 / PB 44
45772 Marl
www.evonik.de



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Versorgungsleitungen des Trägers sind nicht betroffen. Der Träger wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 25:Gascade



GASCADE Gastransport GmbH, Kalfriedrichstraße 108-112 34119 Kassel

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Herr Kleinbreuer
Hauptstraße 101
51311 Leverkusen

per E-Mail an: 61@stadt.leverkusen.de

Tobias Schäfer

Tel. 0561 934-1381
Fax 0561 934-2369

GNL-Sch./ 2018.08321

Kassel, 04.10.2018

Leistungsrechte und -dokumentation

leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.:

**Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr
Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße"**
- Ihr Zeichen 61-mk mit Schreiben vom 14.09.2018 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.04441.18
Vorgangsnummer: 2018.08321

Sehr geehrter Herr Kleinbreuer,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH,
NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir
Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt
die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese
ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu
beteiligen.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-
Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem
Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen
Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leistungsrechte und -dokumentation

Tobias Schäfer



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Planexterne Kompensationsmaßnahmen sind im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht vorgesehen. Der Träger wird am weiteren Verfahren beteiligt. Die weiteren Versorgungsträger wurden bereits gesondert am Planverfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 26: Nord-West-Ölleitung NWO



Nord-West Oelleitung

Nord-West Oelleitung GmbH · Kalkhofweg 120 · 45478 Mülheim an der Ruhr

Stadtverwaltung Leverkusen
Herr Kleinbreuer
Hauptstr. 101
51311 Leverkusen

Ansprechpartner/-in: Martina Crämer
Telefon: +49 (0)208 999 55-522
Telefax: +49 (0)208 5 06 69
leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de

Datum: 19.09.2018

NWO Mineralölfernleitung
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr
Rennbaumstr./Stauffenbergstr."
Ihr Zeichen: 61-mk
NWO – Vorgangsnummer: AD-2018-1129

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit.

Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfernleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt.

Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Nord-West Oelleitung GmbH

i. A. Frank Fitzen

Leiter Fernleitungen

Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Olnafen 207
26384 Wilhelmshaven
Telefon Zentrale: +49 (0)4421 62-0
www.nwownv.de

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmshaven
Amtsgericht Oldenburg: HRB 130002
Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Jörg Niesch, Wilhelmshaven
Lars Bergmann, Hamburg

Oldenburgische Landesbank AG
Konto: 9 017 747 800
BLZ: 250 200 50
SWIFT-BIC: OLBODEH2XXX
IBAN: DE23 250200509017747800



Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Versorgungsleitungen des Trägers sind nicht betroffen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 27:PLEDOC

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH - Postfach 12 02 55 - 45312 Essen

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Marko Kleinbreuer
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

zuständig Farina Dechnar
Durchwahl 0201/3659-300

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61-mk	14.09.2018	PLEdoc	20180902361	20.09.2018

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221/II „Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße /
Staufenbergstraße“ der Stadt Leverkusen; hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Rennbaumstraße 56
51379 Leverkusen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten
Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von
der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,
Straelen (hier Solbtrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten
Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen
Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

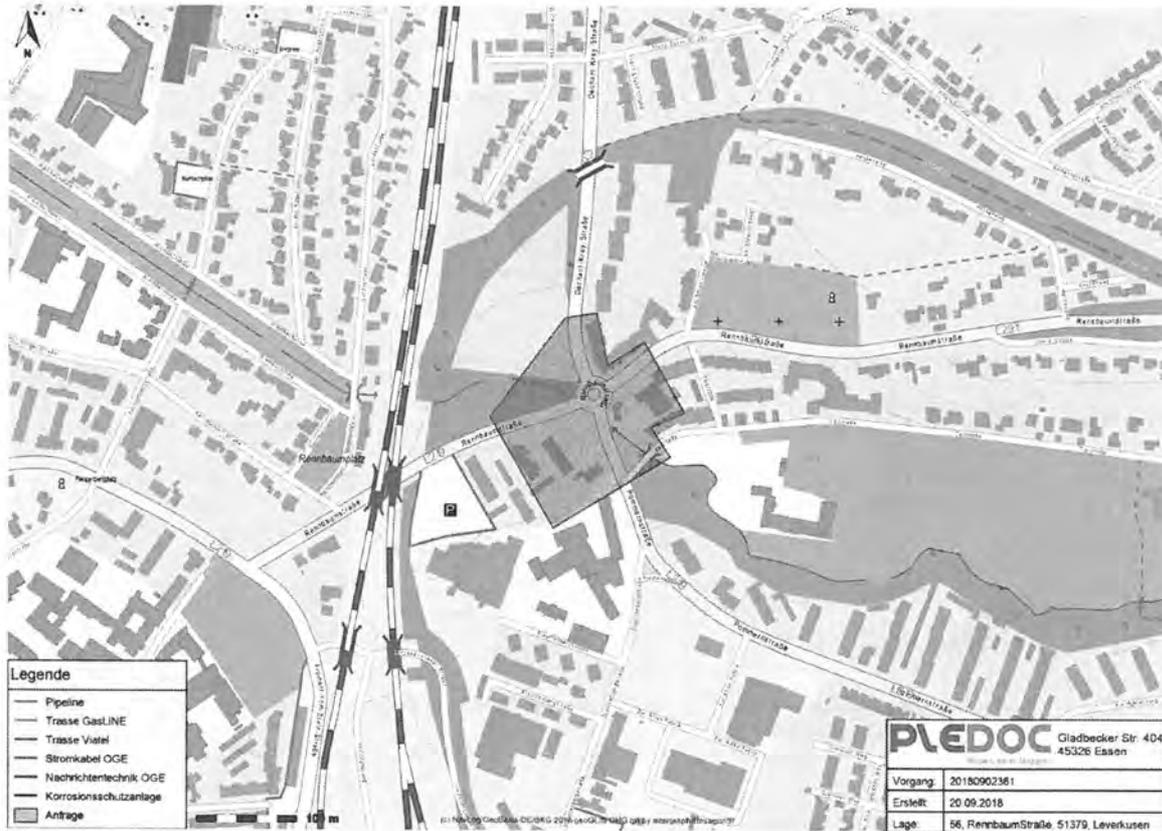
-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Geschäftsführer: Kai Dargatz

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0, Telefax 0201 / 36 59-163, E-Mail: info@pledoc.de, Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864, USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
DIN EN ISO 14001
KÜ 4017 PL 001





Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Versorgungsanlagen des Versorgungsträgers sind nicht betroffen. Eine Änderung des Geltungsbereiches ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen. Der Träger wird am weiteren Verfahren beteiligt. Die weiteren Versorgungsträger wurden bereits gesondert am Planverfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 28:Unitymedia



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Herr Kleinbreuer
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

Bearbeiter(in): Herr Korkmaz
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7518-150
E-Mail: ZentralePlanung@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 321219

Datum
24.09.2018

Seite 1/1

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221/II „Opladen - Kreisverkehr
Rennbaumstraße / Stauffenbergstraße“**

Sehr geehrter Herr Kleinbreuer,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH, die von den geplanten Straßenbaumaßnahmen berührt werden. Wir haben das Bauvorhaben an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet.

Wir werden in Kürze erneut auf Sie zukommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55964 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführung: Winfried Rapp (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Waldin Czernin | Thomas Funke | Christian Hindernach

www.unitymedia.de



Von: Gröger, Uwe

Gesendet: Montag, 24. September 2018 14:26:01 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

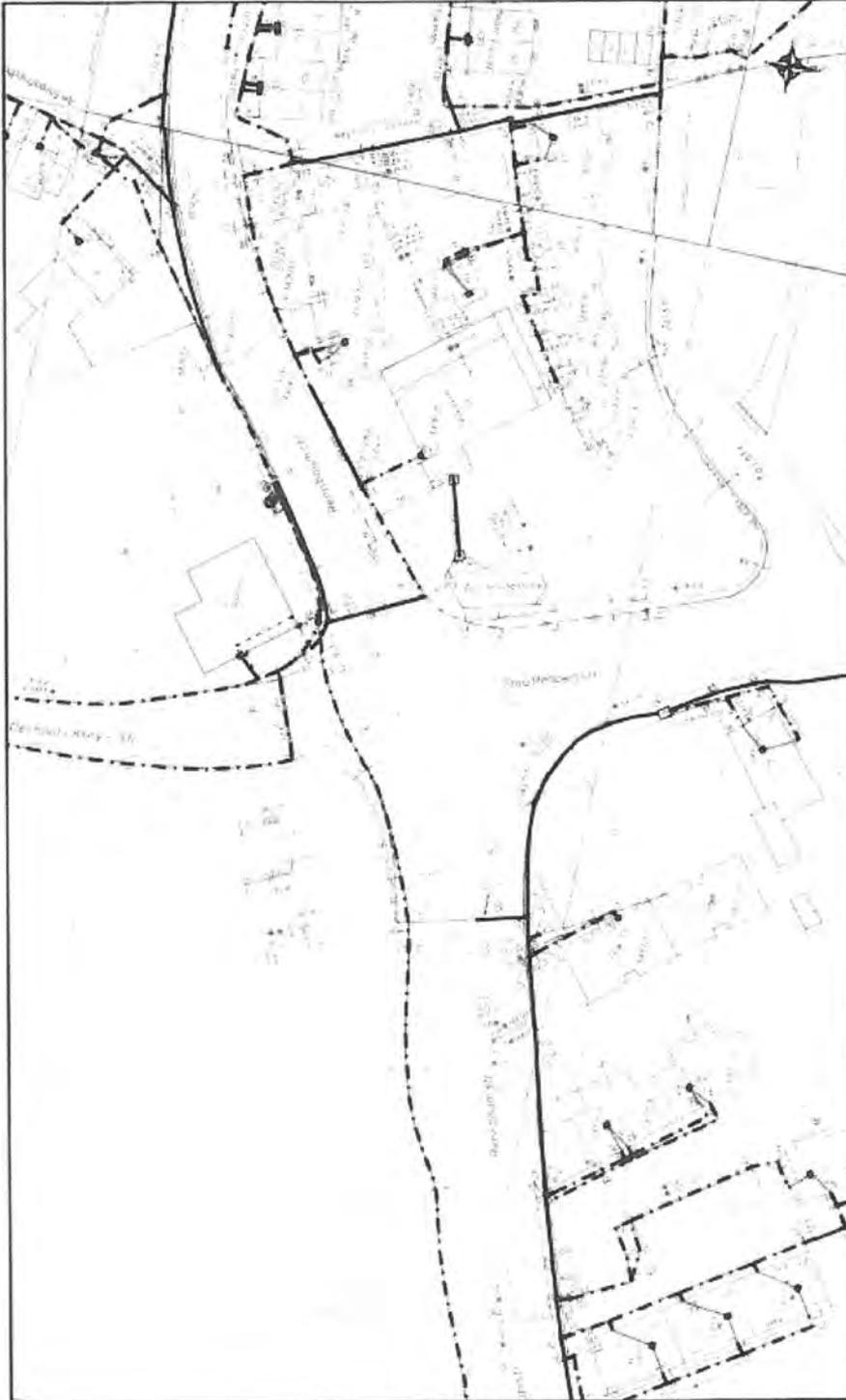
An: Schür, Petra

Betreff: Bebauungsplan Nr.221/II Opladen-Kreisverkehr Rennbaumstr/Stauffenbergstraße

Sehr geehrter Herr Maas,

wie telefonisch besprochen, sende ich Ihnen einen Lageplan mit unseren Leitungstrassen.

Unsere Kabel liegen im Kreuzungsbereich alle in Telekomrohren. Eine eventuelle Verlegung müsste mit der Telekom abgesprochen werden.



Maßstab: 1:1000
Gedruckt am:
21.09.2018

Adresse:
Straße:

Hinweis: Die angezeigten Informationen sind nur zur allgemeinen Referenz bestimmt. Hinsichtlich Lagegenauigkeit und Aktualität kann seitens Unitymedia keine Garantie übernommen werden. Im Falle von Grabungen oder sonstiger Arbeiten ausserhalb der markierten Trassen dürfen Sie sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen.
BEACHTEN SIE BITTE DIE KABELSCHUTZANWEISUNG





Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die vorhandenen Versorgungsanlagen des Trägers sind planungsrechtlich über die Festsetzungen des Bebauungsplanes als öffentliche Straßenverkehrsflächen gesichert.

Im Rahmen der zum Bebauungsplanverfahren nachgelagerten Straßenausbauplanung wird der Träger an den weiteren Planungen beteiligt. Für mögliche Versorgungsleitungen innerhalb von privaten Grundstücken wird der Träger im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren an der Hochbauplanung beteiligt.

Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens kann davon ausgegangen werden, dass mit der Einbeziehung des Trägers an der Ausführungsplanung keine Betroffenheiten vorliegen.

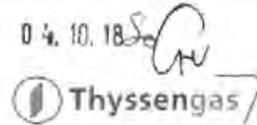
Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 29:Thyssengas

I 61/Hr Bawersfeld
II 613/Hr Maas



STADT LEVERKUSEN
EINGANG 3-1

Thyssengas GmbH Postfach 10 41 42 44040 Dortmund

04.10.2018 09:17

Liegenschaften und Geoinformation/ Dokumentation

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

FB 172

Ihre Zeichen: 61-mk
Ihre Nachricht: 14.09.2018
Unsere Zeichen: N-L-D/An 2018-TOB-1095
Name: Herr Anke
Telefon: +49 231 91291-6431
Telefax: +49 231 91291-2266
E-Mail: Leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 25. September 2018

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221/II „Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße / Stauffenbergstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 14.09.2018 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit

- Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

**Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:
Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund**

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

i. V. Radtke

i. V. Anke

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T: +49 231 91291-0
F: +49 231 91291-2012
I: www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gölzmann
(Vorsitzender)
Jörg Kamphaus

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Hübner

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 33
Kto.-Nr. 140 290 500
IBAN:
DE84 3604 0029 0140 2900 00
BIC: COMADEF3333

USt-IdNr. DE 119497635



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Es sind keine Gasfernleitungen des Versorgungsträgers betroffen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 30:Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Kleinbreuer, Marko

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
Gesendet: Donnerstag, 11. Oktober 2018 14:30
An: Kleinbreuer, Marko
Betreff: Stellungnahme S00704511, Vf, Stadt Leverkusen, Aufstellung
Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr
Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße"

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Leverkusen - Fachbereich 61 Stadtplanung- Herr Kleinbreuer
Hauptstr. 101
51373 Leverkusen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00704511
E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com
Datum: 11.10.2018
Stadt Leverkusen, Aufstellung Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr
Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.09.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services für Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de für Geschäftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentümer unter www.vodafone.de/wohnungunternehmer.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben.



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Versorgungsanlagen des Versorgungsträgers sind nicht betroffen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/B 31: Fachbereich 32 – Umwelt

322-be
Brigitte Beier-Witte
Tel. 32 40

04.10.18

61 – Herrn Kleinbreuer

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße“

- Frühzeitige Beteiligung der Fachbereiche
- Ihre Bitte um Stellungnahme vom 14.09.18

Nach Prüfung der eingestellten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Natur- und Landschaft/Artenschutz (Herr Kossler, 32 47)

Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde, der Belange Natur-, Landschafts- und Artenschutz gibt es zu o. g. B-Plan keine grundsätzlichen Bedenken.

Im nördlichen Bereich wird durch das geplante Vorhaben nicht in das Landschaftsschutzgebiet des Wiembachs eingegriffen. Im südöstlichen Bereich wird der Straßendurchlass des Wiembachs um einen knappen Meter verlängert. Hierbei darf sich die ökologische Situation gegenüber der Bestandssituation nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot). Um die fischökologischen Auswirkungen bewerten zu können, muss ein Gutachten erarbeitet werden, dass die Barrierewirkung des Durchlasses auf die Fischfauna untersucht.

Der Fachbeitrag Artenschutz wird derzeit vom Büro Peuker, Leverkusen erarbeitet. Sofern das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Bauvorhaben nicht entsteht, bestehen aus der Sicht der UNB keine Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens. Ggfs. ist es erforderlich auf der Grundlage des fischkundlichen Gutachtens Maßnahmen der ökologischen Optimierung im Straßendurchlass zu realisieren.

Klima/Luft (Herr Lattka, 32 45)

Das B-Plangebiet umfasst den Kreisverkehr-/Kreuzungsbereich Rennbaumstraße/ Stauffenbergstraße nebst angrenzenden Flächen mit Ausnahme der nordöstlichen Ecke L291/D.-Krey-Str., die eine vierstöckige Randbebauung aufweist. Der südöstliche Bereich, d.h. das Gelände eines ehem. Autohauses, ist versiegelt und teilweise bebaut. In unmittelbarer Nähe des Kreisverkehrs befindet sich noch ein Verkaufspavillon von etwa 3,5m Höhe. Die übrigen Freiflächen innerhalb des Plangebietes sind begrünt. Unter dem Kreuzungsbereich fließt in Richtung Nordwest der hier kanalisierte Wiembach – neben Wupper und Dhünn das drittgrößte Fließgewässer Leverkusens. Innerhalb des B-Plangebietes im Nordosten und Südwesten tritt das Gewässer offen zu Tage. Der Wiembach markiert den Verlauf einer Frisch-/Kaltluftschneise (des Wiembaches und Ölbaches), die bis zu diesem



Bereich durch relativ wenige Strömungshindernisse beeinträchtigt wird. Die baulichen Gegebenheiten im Umkreis des Plangebietes und weiter westlich (darunter der Eisenbahndamm mit seiner breiten Tunnelöffnung für die L219) sowie der inzwischen zu dichte Gehölzbestand oberhalb und unterhalb der kanalisierten Strecke des Wiembaches schränken den Luftaustausch ein.

Die Frischluftschneise und die noch vorhandene Geländeoffenheit des gesamten Plangebietes zählen zu den positiven lufthygienischen Faktoren, die einer Schadstoffakkumulation in diesem Bereich entgegenwirken. Aufgrund vorliegender Erfahrungen aus den rechnerischen Ermittlungen von Luftbelastungen in Straßenräumen mit IMMIS^{luft} (Computermodellierungen) ist davon auszugehen, dass Grenzwertüberschreitungen gem. § 39 BImSchV hier nicht auftreten. Die beim FB Umwelt verfügbare Software IMMIS^{luft} ist grundsätzlich bei Straßenschluchten einsetzbar; eine Modellierung des Kreuzungsbereichs war damit nicht möglich.

Gegen eine Erweiterung der Kreisverkehrsanlage, die die Immissionslage (Lärm, Luft) insgesamt verbessert, ist nichts einzuwenden. Als problematisch ist aber ihre „städtebauliche Fassung“ durch die geplante bauliche Nutzung der Grundstücke südlich der Rennbaumstraße zu werten. Daraus ergeben sich folgende, mögliche Beeinträchtigungen der stadtklimatisch-lufthygienischen Standortbedingungen in diesem Bereich:

- Die geplante Bebauung muss als ein weiterer Beitrag zur Schwächung der Wirksamkeit der Frisch-/Kaltluftschneise des Wiembaches/Ölbaches angesehen werden. Vor dem Hintergrund der immer stärkeren und länger anhaltenden sommerlichen Überwärmungsphasen in den Ballungsräumen als Folge von Klimaänderungen lassen sich derartige bauliche Maßnahmen heute kaum noch begründen.
- Durch die geplante Bebauung wird der betroffene Abschnitt der Rennbaumstraße einen Straßenschlucht-Charakter bekommen. Dadurch kommt es zur stärkeren Schadstoffakkumulation in diesem Bereich mit der Gefahr von Grenzwertüberschreitung gem. § 39 BImSchV.

Eine gutachterliche Abklärung der stadtklimatisch-lufthygienischen Standortbedingungen im Bereich des B-Plangebietes erscheint daher unerlässlich.

Vorbeugender Immissionsschutz (Herr Becher, 32 48)

Die Geräuschverhältnisse im Plangebiet werden im Wesentlichen bestimmt durch die Staufenbergstraße sowie die Rennbaumstraße.

Der Mittelungspegel L_{DEN} nach VBUS liegt laut Schallimmissionskataster der Stadt Leverkusen (LARMKONTOR GmbH, 2018) im Bereich der geplanten Wohngebiete (WA) bzw. des Mischgebietes > 65 dB(A) und ≤ 70 dB(A). Der Mittelungspegel für den Nachtwert L_{night} liegt in Teilen des Plangebietes zwischen 50 dB(A) und 55 dB(A).

Es ist davon auszugehen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für ein Allgemeines Wohngebiet / ein Mischgebiet

im Plangebiet tags und nachts großflächig überschritten werden können.

In Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 heißt es zu der Problematik der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte:

„In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelage, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen einer Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen, insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.“

Die Lärmkarten können unter <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> eingesehen werden.



Im Bebauungsplan sind maßgebliche Außenlärmpegel gem. DIN 4109 (Januar 2018) „Schallschutz im Hochbau“ als Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB) festzusetzen.

Aufgrund der Darstellungen der vorliegenden Lärmkarten ist zu erwarten, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet überschritten werden. Unter Berücksichtigung aktueller bzw. prognostizierter Verkehrszahlen ist die Planung in einem schalltechnischen Gutachten auf Basis einer Schallimmissionsprognose aus Lärmschutzsicht zu bewerten und Festsetzungen zu Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen.

Das o.g. Gutachten sollte eine Aussage darüber enthalten, ob sich als Folge der Umbauten für die benachbarte Wohnbebauung eine wesentliche Änderung in Verbindung mit einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV ergibt.

Vorschlag - textliche Festsetzungen:

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume mindestens gemäß den Anforderungen nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Januar 2018, Kapitel 7 (DIN 4109-1: 2018-01) auszubilden. Als Mindestanforderung wird im Plangebiet ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 65dB(A) festgesetzt. Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.

Bei Wohnungen sind die dem Schlafen dienenden Räume, die nicht über ein Fenster zu Fassaden mit Beurteilungspegeln ≤ 45 dB(A) nachts verfügen mit einer geeigneten, fensterunabhängigen Lüftung auszustatten (z.B. schallgedämmte Lüftungssysteme).

Ausnahmsweise kann von den getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz abgewichen werden, soweit mittels eines Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass infolge eines niedrigeren maßgeblichen Außenlärmpegels geringere Anforderungen an die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu stellen sind.

Hinweis: Bezüglich der vorstehend verwendeten Begriffe und Verfahren wird auf die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Januar 2018 (herausgegeben vom Deutschen Institut für Normung Berlin, zu beziehen über den Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin) verwiesen. Die DIN kann bei dem Fachbereich Stadtplanung zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Aus Sicht des vorbeugenden Lärmschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Boden/Altlasten (Herr Kaiser, 32 38)

Für eine Teilfläche des Geltungsbereichs des B-Plans 221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Staufenbergstraße“ ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) der Stadt Leverkusen die nachfolgend genannte Fläche ausgewiesen:

NE2075 - Tankstelle Rennbaumstr. 58

Weitere Hinweise auf Altlasten oder sonstige schädliche Bodenveränderungen liegen ausweislich der im Zuge der Erfüllung der Nachforschungspflicht eingesehenen und ausgewerteten Unterlagen [Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK), GIS Leverkusen „OSIRIS“, Topographische Karte TK 25, Deutschen Grundkarte DGK 5] für den Geltungsbereich des B-Plans 221/II nach heutigem Kenntnisstand nicht vor.

NE2075 - Tankstelle Rennbaumstr. 58

Ausweislich der der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) vorliegenden Informationen wurde das Grundstück Rennbaumstraße 58 ehemals als Betriebsgelände eines Autohauses mit angeschlossener Werkstatt sowie einer Tankstelle genutzt. In 2014 wurde im Bereich des ehemaligen Betriebsstandortes eine orientierende Untersuchung durchgeführt.



Gemäß Bohrbefund wird der unmittelbare Untergrund unterhalb der vorhandenen Oberflächenbefestigung von vornehmlich ca. 1,0 m bis 1,5 m mächtigen Auffüllungen gebildet. Lediglich im Bereich der ehemaligen Lagertanks wurden Auffüllungsmächtigkeiten von bis zu 2,5 m festgestellt. Die Auffüllungen bestehen aus umgelagertem Bodenaushub mit geringen Fremdbestandteilen in Form von Ziegelbruch, Schlacke, Kohleresten und Glasbruch.

In den Bereichen der Werkstattgruben und der ehemaligen Lagertanks wurden in den erbohrten Böden lokal sensorische Auffälligkeiten (= Geruch nach Kohlenwasserstoffen) festgestellt.

Ausweislich der vorliegenden Untersuchungsbefunde wurden im Bereich der ehemaligen Werkstattgruben lokal deutlich erhöhte Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen (KW), als Hinweis auf altnutzungsbedingte Schadstoffeinträge, festgestellt. Ferner zeigten die an Proben der im Bereich der Freiflächen erbohrten Auffüllungen durchgeführten chemischen Untersuchungen durchweg erhöhte Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK).

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) ist eine Gefährdung des Menschen durch die altnutzungsbedingten Bodenverunreinigungen und/oder die an Auffüllungen gebundenen Schadstoffgehalte bei der aktuellen Nutzungssituation auszuschließen, da die vorhandenen Oberflächenversiegelungen einen Direktkontakt über den Wirkungspfad Boden-Mensch wirksam unterbindet.

Auf Grundlage der bislang vorliegenden Untersuchungsbefunde kann aus Sicht der UBB eine Gefährdung des Grundwassers durch die im Bereich der Werkstattgruben nachgewiesenen KW-Belastungen nicht ausgeschlossen werden, da diese gemäß Bohrbefund im Grundwasserschwankungsbereich liegen. Zur abschließenden Bewertung einer möglichen Gefährdung des Grundwassers sind weitere Untersuchungen (Detailuntersuchungen zum Wirkungspfad Boden-Grundwasser) erforderlich.

Unbeschadet der noch zu klärenden potentiellen Gefährdung des Grundwassers sind aus Sicht der UBB bei zukünftigen Veränderungen, insbesondere Entsiegelungen, Bodeneingriffen etc., die lokal festgestellten erhöhten bis deutlich erhöhten

Schadstoffgehalte sowohl im Hinblick auf eine potentielle Gefährdung von Schutzgütern (z.B. Mensch, Grundwasser) als auch unter abfalltechnischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen.

Grundsätzlich müssen auch für künftige Nutzungen gesunde Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden. Dabei sind für das gesamte Gelände die Anforderungen des bauplanerischen Vorsorgeprinzips bzw. des vorsorgenden Bodenschutzes zu Grunde zu legen.

Art und Umfang der konkret erforderlichen Einzelmaßnahmen sind in Abhängigkeit von den geplanten Eingriffen bzw. Nutzungsänderungen mit dem Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (UBB), frühzeitig abzustimmen und festzulegen.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) ist die BAK-Fläche „NE2075 - Tankstelle Rennbaumstr. 58“ gemäß Punkt 2.1.5 Altlastenerlass NRW und § 9 Absatz 5 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im betroffenen Bebauungsplan qualifiziert als „Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist“ zu kennzeichnen.



Wasser (Frau Marschollek, 32 15)

1. Grundsätzlich ist die Maßnahme unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Wasserrecht sowie der EU-Richtlinien umsetzbar
2. Für die Umsetzung der Maßnahme liegen verschiedene Genehmigungstatbestände nach dem Wasserrecht vor, sodass ich anrege, sich frühzeitig hinsichtlich der Finanzierung (EU-WRRL Maßnahmen) und der Durchführung des Genehmigungsprozesses mit der Unteren Wasserbehörde in Verbindung zu setzen.
3. Auf Grund des Umfangs und der Spezifik der Maßnahme wurden im Vorfeld bereits der Wupperverband als Gewässerunterhaltungspflichtiger und die Untere Naturschutzbehörde beteiligt. Die Anregungen und Vorgaben sind in die nachfolgende Punkte eingeflossen:
 - a. Grundsätzlich ist es auch weiterhin so, dass die Maßnahmenumsetzung unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasseraspekte erfolgen muss.
Des Weiteren sind auch weiterhin gem. § 27 Wasserhaushaltsgesetz die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer umzusetzen, d.h. es gilt ein Verschlechterungsverbot für den ökologischen und chemischen Zustand. Im Übrigen sind ein guter ökologischer oder chemischer Zustand zu erhalten bzw. Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um diese Ziele zu erreichen.
 - b. Für die Umsetzung der Maßnahme ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Wasserrecht durchzuführen.
Dieser Antrag zur Genehmigung von Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gem. § 78 Abs. 3 und 4 WHG i.V.m § 84 Landeswassergesetz NW sowie Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG i.V.m § 22 Landeswassergesetz NW zu stellen.

Nach Vorlage der erarbeiteten Gutachten und Klarheit bei der Wahl der gewählten Maßnahmen, rege ich an, sich frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde in Verbindung zu setzen und den Umfang der Antragsunterlagen abzustimmen.

- c. Anregungen/Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde:
Der Wiembachdurchlass soll gem. der Planung um ca. 80 cm d.h. auf insgesamt 75,80 m verlängert werden bei einer lichten Höhe von 1,95 m. Dies stellt für die Durchwanderbarkeit von Fließgewässerarten eine weiterführende Verschlechterung dar. Dieser Aspekt ist durch ein fischkundliches Gutachten zu untersuchen und darzustellen. Ggf. sind Optimierungsmaßnahmen vorzuschlagen bzw. zu entwickeln, um die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer zu erreichen. Grundsätzlich wird dem Wiembach ein hohes ökologisches Potential zugeschrieben. Bei der Unteren Naturschutzbehörde –Herr Kossler Tel.406-3247- können Adressen und Ansprechpartner für die Erstellung dieser Untersuchung/ fischkundliches Gutachten abgefragt werden.
- d. Anregungen/Hinweise Wupperverband
Der Ausbauquerschnitt ist wie folgt zu gestalten:
 - Durchlass mit offener Sohle d.h. Sohle mit einem natürlichen Gewässersubstrat mit dem Ziel der Vermeidung von Ausspülungen und der Verbesserung der Durchwanderbarkeit von Fischen und Makrozoobenthos
 - Abfluss des Wiembaches (potentiell realer HQ 100) ohne Rückstau
 - Prüfung und ggf. Umbau des Durchlasses Talstraße, da dieser als Drossel wirkt
 - Ermittlung der Möglichkeiten der Belichtung des Durchlasses(Tunnel) durch teilweise Öffnung des Wiembaches z.B. im Kreisel
 - Anlage/ Ausweisung/ Sicherung von Uferlandstreifen sind durch eine großzügige Bemessung des Durchlasses zu planen bzw. zu gestalten
- e. Der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Niederschlagswassersysteme ist bezüglich der Einleitstellen und der Erweiterung des Kreisverkehrs mit der Planung vorzulegen. Ggf. notwendige Änderungen sind in das Niederschlagswasserkonzept der TBL mitaufzuführen



Abfall (Herr Königsmann, 32-37)

Anfallende Aushubmassen, die vom Grundstück entsorgt werden, sind von einem geeigneten Fachgutachter ordnungsgemäß zu beproben (LAGA 20 PN 98), zu untersuchen (LAGA 20/ DepV) und abfallrechtlich einzustufen.

Die UAB ist frühzeitig im Vorfeld der Entsorgung zu beteiligen.

Andere Umweltbelange sind nicht betroffen.

Für Rückfragen stehen die v. g. Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

gez. Beier-Witte

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Zu Natur- und Landschaft/Artenschutz

Es wird bestätigt, dass ein Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet nordwestlich des Kreisverkehrs im Rahmen der Bauleitplanung nicht vorbereitet wird.

Es ist lediglich eine Verlängerung des Durchlassbauwerks des Wiembachs um 0,8 m vorgesehen. Im Zuge der Ausbauplanung des Kreisverkehrs und mit Umsetzung des Bebauungsplanes sind, damit abhängig von der Ausführung der weiteren Verlängerung (insbesondere der Beschaffenheit von Sohle und Widerlager), keine wesentlichen negativen Auswirkungen hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit im Vergleich zur Bestandsituation zu erwarten. Dem Verschlechterungsverbot wird gefolgt.

Ein fischkundliches Gutachten zum Wiembach wurde inzwischen erarbeitet. Im Ergebnis geht aus dem Gutachten hervor, dass die Durchlässigkeit des Konstruktionsbauwerks im Bestand aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeiten bereits deutlich eingeschränkt ist. Dies ist auf die bestehende Sohlstruktur und das Querprofil zurückzuführen. Auf Basis von Befischungsergebnissen ergeben sich deutliche Hinweise auf eine unzureichende Durchwanderbarkeit des Wiembachs für Fische, die auch auf die Anzahl der Quer- und Kreuzungsbauwerke (Brücken) im weiteren Umfeld des Plangebiets zurückzuführen ist. Für die Umgestaltung des Durchlassbauwerks im Zuge der Erweiterung des Kreisverkehrs werden im zweiten Teil der fischkundlichen Untersuchung folgende Umsetzungsmaßnahmen empfohlen: Herstellung eines Raugerinnes mit Störsteinen oder künstlichen Rauheitselementen. Mit diesen Maßnahmen soll die Fließgeschwindigkeit im Durchlass sohlenah reduziert werden und die Fließtiefe erhöht werden.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können wesentliche negative Auswirkungen auf die Fischfauna ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Artenschutzprüfung wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung eines Risikomanagements durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221/II mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.



Da demnach keine Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder essenzielle Lebensraumstrukturen von planungsrelevanten Vogel-, Amphibien-, Fisch- und Säugetierarten oder Insekten betroffen sind, sowie von keiner Erhöhung der Störungsintensität auszugehen ist, sind die Wirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppen vertretbar. Es werden keine hochwertigen Lebensraumstrukturen überplant. Durch den Bebauungsplan erfolgt kein Eingriff in Flächen und Strukturen, denen bei sachgemäßer Entwicklung eine hohe Bedeutung als Lebensraum zukommt.

Es konnte im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass hinsichtlich Europäischer Vogelarten (sog. Allerweltsarten) und etwaiger Fledermausvorkommen Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder essenzielle Lebensraumstrukturen im Plangebiet vorhanden sind.

Es sind daher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, um die Auswirkungen auf Bestandsstrukturen abzuschwächen.

Zu Klima/Luft

Eine gutachterliche Abklärung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Kaltluftabfluss der Frisch-/Kaltluftschneise des Wiembaches/Ölbaches im Zuge des Ausbaus des Kreisverkehrs und der im Rahmen des Bebauungsplanes vorbereiteten neuen, bis zu viergeschossigen Bebauung südwestlich und südöstlich des Kreisverkehrs ist erfolgt.

Anhand von digitalen Kaltluftberechnungen für die bestehende und die zukünftige Situation im Umfeld des Plangebiets wurden die Veränderungen anhand von Kenngrößen (Kaltluftschichtdicke, Kaltluftgeschwindigkeit und Kaltluftvolumenstrom) beurteilt. Im Ergebnis zeigt sich, dass durch die Realisierung des Vorhabens keine bzw. nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind. Die Strömungsgeschwindigkeit wird sich im Südwesten des Plangebiets leicht erhöhen, im Westen ist mit einer leichten Reduzierung zu rechnen. Auch für den Kaltluftvolumenstrom werden innerhalb des Plangebiets sowohl leichte Zu- als auch Abnahmen prognostiziert, die sich in Summe die Waage halten. Die Geländeoffenheit des Plangebiets wird mit der geplanten Nachverdichtung nicht wesentlich beeinträchtigt, eine Schwächung der Frisch-/Kaltluftschneise des Wiembachs/Ölbachs wird sich aus der Realisierung des Planvorhabens nicht ergeben und eine Beeinflussung des Luftaustauschs kann auch über die Grenzen des Plangebiets hinaus ausgeschlossen werden.

Auch eine lufthygienische Untersuchung wurde erstellt. Die Berechnung der Luftschadstoffausbreitung wurden anhand eines digitalen Ausbreitungsmodells durchgeführt. Die so ermittelten Immissionen berücksichtigen den für das Jahr 2025 prognostizierten Straßenverkehr sowie eine großräumige Hintergrundbelastung (Immissionen von Industrie/Gewerbe, Hausbrand oder häusliche Schadstoffimmissionen auch außerhalb des Untersuchungsraums) als Worst-Case-Szenario.

Im Ergebnis konnte eine deutliche Einhaltung der Grenzwerte für die Jahresmittelwerte der relevanten Luftschadstoffe Feinstaub (PM10 und PM 2,5) und Stickstoffdioxid (NO₂) gemäß 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) nachgewiesen werden. Sowohl bei Betrachtung der bestehenden Bebauungssituation und ohne Veränderung der Straßenführung, als auch in der zukünftigen Situation nach Umset-



zung des Bebauungsplanes und Endausbau des Kreisverkehrs ist weder eine Überschreitung der Grenzwerte für Jahresmittelwerte oder Kurzzeitbelastungen an den Bestandsgebäuden noch an den geplanten Neubauten zu erwarten.

Der Bebauungsplan trägt dem Ziel der Innenentwicklung und der kleinteiligen Arrondierung des Siedlungsrandes gegenüber dem Kreisverkehr und den Grünräumen des Wiembachtals Rechnung. Mit der Schließung der baulichen Flucht an der Rennbaumstraße wird eine Aufwertung des städtebaulichen Erscheinungsbilds und eine attraktive bauliche Fassung des Kreisverkehrs vorbereitet. Ziel ist die Aktivierung brachgefallener Grundstücke für wohnbauliche und teils gewerbliche Nutzungen. Die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitete Nachverdichtung im Bereich des Altstandorts Rennbaumstraße 58 betrifft bereits im Bestand bebaute und großflächig versiegelte Grundstücksflächen. Mit einer Aufweitung der bestehenden privaten Grünfläche im Südwesten des Plangebiets kann eine Erweiterung des Bachbegleitgrüns hergestellt werden, die als Retentionsraum für den Wiembach dient und damit auch kleinklimatische Funktionen im Umfeld des Plangebiets erfüllt.

Anhand der im Zuge des Verfahrens erarbeiteten Gutachten kann ausgeschlossen werden, dass die zukünftige Bebauung einen Straßenschlucht-Charakter an der Rennbaumstraße bewirkt. Der Luftaustausch innerhalb des Plangebiets und darüber hinaus wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht maßgeblich beeinflusst. Es kommt nicht zu Grenzwertüberschreitungen gemäß 39. BImSchV.

Zu Vorbeugender Immissionsschutz

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurde die im Bestand durch Straßen- sowie Schienenverkehrslärm und Gewerbelärm vorbelastete Plangebietsituation daher analysiert und im Hinblick auf den Ausbau des Kreisverkehrs und die zukünftige Verkehrssituation in Opladen beurteilt.

Im Ergebnis des Schallgutachtens lässt sich feststellen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 tags/nachts für ein Allgemeines Wohngebiet überschritten werden.

Die im Plangebiet vorhandene und den Bereich prägende Wohnnutzung gilt demnach als durch Schienen- und Straßenverkehr lärmvorbelastet.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Die in der DIN 18005 aufgeführten Werte sind nicht als Grenzwerte zu verstehen, der Belang des Schallschutzes unterliegt im Einzelfall der Abwägung gegenüber anderen Belangen, daher werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum passiven Schallschutz gemäß DIN 4109 sowie zu Schalldämmlüftung in Schlafräumen und zu Außenwohnbereichen getroffen. Im Baugenehmigungsverfahren ist ein Schallschutznachweis zu erbringen.

Die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen sind im wesentlichen auf Straßen- und Schienenverkehrslärm zurückzuführen. (Hinsichtlich des auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbelärms werden sowohl tags als auch nachts die Immissionsgrenzwerte nach TA-Lärm im gesamten Plangebiet deutlich eingehalten.) Maßnahmen zum Gewerbelärm sind daher auf Ebene des Bebauungsplanes nicht erforderlich.



Um die bestehende Belastungssituation an Rennbaumstraße und Stauffenbergstraße sowie im Bereich des Kreisverkehrs nachhaltig zu mindern, kämen lediglich bebauungsplanübergreifende Maßnahmen wie beispielsweise weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen, Verkehrsverbot für Schwerlastverkehr und verkehrsberuhigende Umbauten in Betracht. Solche organisatorischen Minderungsmaßnahmen können im Rahmen des Bebauungsplanes nicht geregelt werden.

Aus städtebaulichen Gründen können im Bereich des gegenständlichen Kreisverkehrs keine aktiven Schallschutzmaßnahmen errichtet werden. Eine Errichtung aktiver Schallschutzmaßnahmen in den betroffenen Bereichen im Hinblick auf Lärmschutzwände würde bedeuten, diese müssten unmittelbar vor bestehenden Gebäuden errichtet werden. Damit könnten unter anderem die Anforderungen an notwendige Belichtungen und Belüftungen nicht mehr erfüllt werden. Darüber hinaus sind die notwendigen Flächenverfügbarkeiten für aktive Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet nicht gegeben. Auch andere Maßnahmen des aktiven Schallschutzes, wie Einhausung oder Verlegung der Straße in einen Tunnel, kommen nicht zuletzt im Hinblick auf unverhältnismäßige Kosten und stadtgestalterische Aspekte nicht in Betracht.

Im Bereich des Plangebiets werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin überschritten. Die vorhandene Geräuschsituation wird sich sowohl tagsüber als auch nachts an der Rennbaumstraße westlich des Kreisverkehrs und an der Dechant-Krey-Straße um etwas mehr als 1 dB verbessern, während sich die Beurteilungspegel an der Rennbaumstraße östlich des Kreisverkehrs geringfügig um maximal 0,2 dB erhöhen.

Bei der Berechnung der Beurteilungspegel nach Ausbau des Kreisverkehrs und Herstellung des zweiten Bypasses Stauffenbergstraße/Rennbaumstraße werden Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts und damit die Schwelle, ab der eine Gesundheitsgefährdung regelmäßig zu vermuten ist, im Plangebiet nicht mehr erreicht.

Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden im Bebauungsplan daher für die allgemeinen Wohngebiete passive Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen (z. B. Fenstern) von Aufenthaltsräumen entsprechend den Vorgaben der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau (Januar 2018), festgesetzt.

In Bezug auf den Immissionsschutz kann vor dem Hintergrund der vorgenommenen Untersuchung und der Festsetzungen im Bebauungsplan grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet in einem ausreichenden Maße Rechnung getragen wird.

Mit Umsetzung der Planung ergibt sich keine Verschärfung der vorhandenen Immissionssituation. Da die Grundstücke im Bestand bereits bebaut sind, werden in Folge der Umsetzung des Bebauungsplanes auch für die Nachbarschaft keine nachteiligen schalltechnischen Auswirkungen z. B. eine maßgebliche Zunahme des Kfz-Verkehrs erwartet.



Zu Boden/Altlasten

Mit Verweis auf eine orientierende Untersuchung des Altstandorts aus dem Jahr 2014 und eine entsprechende fachliche Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine weiterführende Bodenuntersuchung durchgeführt. Aus den vorliegenden Untersuchungsbefunden geht hervor, dass eine potenzielle Gefährdung von Schutzgütern aufgrund der im Bestand vorhandenen Oberflächenversiegelung und der kleinräumigen Ausdehnung der festgestellten Belastung nicht gegeben ist.

Die Fläche wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet, und es wird auf das Untersuchungs- bzw. Abstimmungserfordernis im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren verwiesen.

Folglich kann mit der Umsetzung des Bebauungsplanes davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung der Schutzgüter nicht zu erwarten ist.

Zu Wasser

Zum einen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein fischkundliches Gutachten erstellt und zum anderen ein Nachweis der Hochwasserneutralität erbracht. Weitere Abstimmungen, auch zu bereits vorliegenden Genehmigungstatbeständen nach dem Wasserrecht, können im Bauantragsverfahren erfolgen.

Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist eine systematische Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands aller Gewässer bzw. die Vermeidung einer zusätzlichen Verschlechterung des Gewässerzustands.

Die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und die Hochwasser Aspekte werden den Ergebnissen der beiden Untersuchungen entsprechend berücksichtigt.

Um den ökologischen und chemischen Zustand des Gewässers zu verbessern und die Durchwanderbarkeit für Fische sowie aquatische Kleinstlebewesen (Makrozoobenthos) zu erleichtern, soll gemäß Gutachten die Rauigkeit der Sohle des Durchlassbauwerks erhöht werden und damit die Fließgeschwindigkeit des Gewässers reduziert werden. Hierzu wird vorgeschlagen, die Fließgeschwindigkeit durch ein Raugerinne mit Störsteinen oder künstlichen Elementen im Bereich des Durchlassbauwerks und darüber hinaus flussaufwärts in Richtung Talstraße zu reduzieren.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit wird in Folge einer Umgestaltung im beschriebenen Abschnitt von rund 93 m ab bestehender, nördlicher Kante des Durchlassbauwerks nicht wesentlich verändert. In der Worst-Case-Betrachtung für den Nachweis der Hochwasserneutralität wurde von einer noch höheren Rauigkeit ausgegangen, die im Ergebnis keine Vergrößerung im Vergleich zur im Bestand vorhandenen, geringen Ausdehnung der ermittelten Überflutungsflächen führt. Das Retentionsvolumen wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht reduziert.

Ein Hinweis zur hochwasserangepassten Ausführung von baulichen Anlagen wird dennoch im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes in den Bebauungsplan aufgenommen.



In einer zweiten Stufe des fischkundlichen Gutachtens wurden Umsetzungsmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Wiembachs untersucht. Im Bestand wird der Zustand des Wiembachs gemäß Fachgutachten insgesamt und der ökologische Zustand der Fischfauna als mäßig bzw. unbefriedigend bewertet.

Durch die Umsetzung von Maßnahmen an der Beschaffenheit der Sohle des Wiembachs wird es den relevanten Arten erleichtert, sich im Durchlassbauwerk zu orientieren und dieses gegen die Strömung zu durchschwimmen. Die Bestandssituation wird für die Migration talaufwärts maßgeblich verbessert, außerdem können tiefere Bereiche und Ruhezone für leistungsschwache Individuen entstehen.

Das fischkundliche Gutachten bestätigt, dass die Verlängerung des Durchlassbauwerks um 80 cm auf eine zukünftige Länge von 58,8 m zu einer geringfügigen Verschlechterung der ökologischen Durchwanderbarkeit führt. Die Durchgängigkeit des Durchlassbauwerks ist allerdings im Bestand bereits (stark) eingeschränkt. Im Fachgutachten werden daher Varianten zur Umgestaltung und zur Verbesserung der Durchgängigkeit untersucht. Im Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der gewässerökologischen Aspekte und der technischen Umsetzbarkeit und Nachhaltigkeit die Realisierung eines Raugerinnes mit Störsteinen oder künstlichen Rauheitselementen empfohlen. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen kann die ökologische Situation im Vergleich zum Bestand maßgeblich verbessert werden. Gemäß Untersuchungsergebnissen aus dem fischkundlichen Gutachten und dem Nachweis der Hochwasserneutralität, soll die Ausbauqualität des Wiembachs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgendermaßen gestaltet werden:
Umgestaltung und Verbesserung der Sohlbeschaffenheit durch Raugerinne mit Störsteinen oder künstlichen Rauheitselementen. Durch die Umgestaltung werden der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert.

Eine Untersuchung der Drosselwirkung des Durchlassbauwerks Talstraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Sofern Anpassungen an diesem Brückenbauwerk vorgenommen werden, sollte ein erneuter Nachweis der Hochwasserneutralität in den angrenzenden Bereichen erbracht werden. Im Bereich des Geltungsbereiches zwischen Talstraße und Durchlassbauwerk am Kreisverkehr liegt gemäß Gutachten zur Hochwassersituation der aktuell berechnete extreme Hochwasserstand des Wiembachs noch rund 1 m unterhalb des Geländes, sodass hier kleinere Wasserspiegelanstiege schadensfrei verkraftet werden können.

Die geplante, geringfügige Verlängerung des Durchlassbauwerks am Kreisverkehr führt zu einer marginalen, zusätzlichen Verdunklung in diesem Abschnitt des Wiembachs. Im Rahmen des fischkundlichen Gutachtens wird auf vergleichbare Gewässeruntersuchungen verwiesen, in denen bestätigt werden konnte, dass eine solche Beschattung für Fische kein Wanderungshindernis darstellt. Allein die veränderten Lichtverhältnisse im Durchlassbauwerk werden nicht zu einer Verschlechterung der ökologischen Durchgängigkeit führen. Eine Öffnung der Kreisverkehrsmitte ist somit weder aus artenschutzrechtlicher Sicht noch aus verkehrstechnischer und wirtschaftlicher Sicht zu begründen. Das Erfordernis zur Untersuchung anderer Möglichkeiten zur Belichtung des Durchlasses (Tunnel) wird als nicht gegeben bewertet.

Durch die Festsetzung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Bachtal (nördlich des Kreisverkehrs) und Bachbegleitgrün (südlich des Kreisverkehrs) sowie die mit



diesen Grünflächen verbundenen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden die Uferrandstreifen des Wiembachs planungsrechtlich gesichert und eine gewässeraufwertende Gestaltung vorbereitet. Im Bereich südlich des Kreisverkehrs kann die private Grünfläche planungsrechtlich ausgedehnt werden. Durch eine Rücknahme der versiegelten Flächen an der südlichen Zufahrt zum Grundstück Rennbaumstraße 58 kann dieser Bereich zukünftig als ergänzendes Bachbegleitgrün entwickelt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit der Niederschlagswassersysteme im Bestand ausreichend dimensioniert ist und diese auch die geringfügigen Veränderungen im Rahmen des Ausbaus des Kreisverkehrs und der baulichen Nachverdichtung in dessen Umfeld aufnehmen können. Für die geplanten Bauvorhaben ist im Rahmen der Baugenehmigung jeweils ein Entwässerungsnachweis zu führen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung liegt keine Stellungnahme der Technischen Betriebe Leverkusen (TBL) vor. Seites des Trägers wurden somit keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben eingebracht. Es wird davon ausgegangen, dass sich im Zuge des Bebauungsplanes keine maßgeblichen Änderungen am Niederschlagswasserkonzept der TBL ergeben.

Zu Abfall

Die abfalltechnische Deklaration von Böden gemäß LAGA bzw. die ggf. erforderliche abfalltechnische oder deponiemäßige Entsorgung von Böden gemäß §§ 3 (1) und 13 BauO NRW erfolgt im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Hierzu ist im Bebauungsplan eine Kennzeichnung enthalten. Folglich kann auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens davon ausgegangen werden, dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Den Hinweisen zur Erstellung von Fachgutachten (Artenschutzprüfung, fischkundliche Untersuchung, Untersuchung der Kaltluft- und Durchlüftungsverhältnisse, lufthygienische Untersuchung, Untersuchung der Hochwassersituation und schalltechnische Untersuchung) wird gefolgt. Die Ergebnisse der Fachgutachten werden im Bebauungsplan und im Umweltbericht berücksichtigt.

Die weiteren Hinweise zu Natur- und Landschaft/Artenschutz, zu Klima/Luft und Wasser werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen zur Gestaltung des Durchlassbauwerks wird teilweise gefolgt.

Den Äußerungen zum vorbeugenden Immissionsschutz wird gefolgt. Festsetzungen zu Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden unter den textlichen Festsetzungen zum passiven Schallschutz in den Bebauungsplan aufgenommen.

Den Äußerungen zu Bodenschutz und Abfall wird gefolgt. Eine Kennzeichnung der Altlastenfläche NE 2075 wird in den Bebauungsplan aufgenommen.



I/B 32: Fachbereich 37 - Feuerwehr

372.1
Leuchgens
☎ 7505-330
☎ 7505-332

30.09.2018

1. FB 61 - Stadtplanung

AktZ./ BauNr. : 37/30/12/S 2018-00249
hier : Stellungnahme nach § 54 der BauO NRW
Art des Vorhabens : Bebauungsplan Nr. 221 B/II Opladen-Kreisverkehr Rennbaumstraße/
Stauffenbergstraße
Bauadresse : Opladen-Kreisverkehr Rennbaumstraße/ Stauffenbergstraße
Gemarkung :
Bauherr:
Ihr Zeichen : 61-mk

Zu dem oben genannten Bauvorhaben wird aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

1. Löschwasserversorgung und die Einrichtung zur Löschwasserversorgung

Eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung muss nach §3 Ansatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 durch die Gemeinde sichergestellt werden.

Die Löschwasserversorgung wird in Leverkusen gemäß Löschwassersicherungsvertrag durch den Energieversorger der Stadt Leverkusen sichergestellt.

Darüber hinaus gehende Anforderungen bezüglich der Löschwasserversorgung und der Löschwassermenge wird in gesonderten objektspezifischen Bauanträgen festgelegt.

2. Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr

Die Zugänglichkeiten für die Feuerwehr für die zukünftigen Bebauung bzw. der noch zu planenden baulichen Anlagen muss gemäß § 5 der BauO NRW und in Anlehnung an die VV BauO NRW sichergestellt werden.

Thomas Leuchgens



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Zu 1:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden neue Baufelder nur im Bereich von bestehenden baulichen Anlagen ausgewiesen, um diese planungsrechtlich zu sichern bzw. eine Nachverdichtung planungsrechtlich vorzubereiten. Eine ausreichende städtische Löschwasserversorgung ist bereits im Bestand vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um bauordnungsrechtlich genehmigte bauliche Anlagen handelt und der Nachweis einer entsprechenden Löschwasserversorgung im Bestand aber auch zukünftig gewährleistet wird.

Zu 2:

Die Erschließung der Grundstücke und baulichen Anlagen ist über öffentliche Straßenverkehrsflächen und private Zufahrten/Zuwege gesichert.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



I/C Äußerung der Fachbereiche

I/C 1: Fachbereich 37 - Bürger und Straßenverkehr

36-20-01-mg
Katrin Montag
☎ 36 82

02.10.2018

61 - Herr Kleinbreuer

Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße / Stauffenbergstraße" - Frühzeitige Beteiligung der Fachbereiche

Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

1. s. E.

2. z. V.

2.10.18 K.K. 2110

3. G:\36\11\T\Montag\Stellungnahmen\KV Rennbaumstraße Stauffenbergstraße.docx

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Verkehrsrechtlich bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Der Fachbereich wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/C 2: Fachbereich 660 - Tiefbau

FBT-660-WS
Joachim Wildschütz
☎ 406-6613

09.10.18
h.a. 6613 i.o. Fr.
08.10.2018 r.w.l.d.
L.D. HA
Hans
Schulze

61- Projektgruppe Innenstadt Ost

**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 221/II „Opladen- KVP Rennbaumstraße
/Stauffenbergstraße in Leverkusen Opladen
- Stellungnahme 660 Straßenplanung**

unter Bezug auf das Schreiben des FB 61 v. 14.9.2018 (Ze. 61-mk) ist nachfolgend die Stellungnahme der Straßenplanung 660 des Fachbereiches Tiefbau aufgeführt. Parallel zu o.g. Bebauungsplanverfahren liegt ein Beschluss des Rates mit der Vorlage Nr. 2018/2182 zum Ausbau des Kreisverkehrsplatzes Stauffenberg-/ Rennbaumstraße vom 9.7.2018 vor. Auf der Grundlage des Verkehrsgutachtens des Büros VIA als auch der vorangegangenen Beschlussvorlagen erfolgt z.Zt. die Erstellung der Straßenplanung (s. Anlage) unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung in Opladen. Die Verkehrsuntersuchung und Vorlagen liegen dem FB 61 Stadtplanung vor. Die Aufstellung des Zuschussantrages nach den Richtlinien des kommunalen Straßenbaus bei der Bz. Köln mit einem ca. 60% Förderanteil ist in Bearbeitung und wird zum Jahresbeginn 2019 eingereicht.

Mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Wildschütz

Anlage
- Vorabzug Lageplan

Verteiler
1. Ø s.o.
2. Ø Verwaltung 661 z. Kts.
3. Ø Vorgang 660 Planung

W:\Tx-Dat\Stauffenbergstraße\Bebauungsplan\Aufstellung B-Plan 221-II Opladen-KVP Rennbaumstr-Stauffenbergstr.docx



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die vorliegende Ausbauplanung „Endausbau Kreisverkehr Stauffenbergstraße“ der Stadt Leverkusen, Fachbereich Tiefbau wurde den Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere bei der Dimensionierung der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche zu Grunde gelegt.

Der Fachbereich Tiefbau, Abteilung Verkehrs- und Straßenbauplanung wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.



I/C 3: Fachbereich 660 - Straßenplanung

FBT-660-WS
Joachim Wildschütz
☎ 406-6613

24.10.2018

61- Städtebauliche Planung

Bebauungsplan Nr. 221/III - „Opladen Kreisverkehr Rennbaumstraße“ - Stellungnahme Durchlassbauwerk Wiembach

unter Bezug auf die E-Mail des FB 61- Hr. Maas v. 12.10.18 ist nachfolgend die Stellungnahme der Straßenplanung 660 aufgeführt.

Die originäre Aufgabe des Fachbereichs Tiefbau besteht in der Verkehrs- und Straßenbauplanung. Im Rahmen der Straßenplanung sind keine baulichen Änderungen am o.g. Bauwerk Wiembach geplant. Das Bauwerk bildet einen Zwangspunkt der nach Lage und Höhe eingehalten wird. Die Prüfung der Querschnittsvergrößerung und eine Öffnung des 50 m Tunnels (Belichtung) liegen in der Zuständigkeit der TBL in Abstimmung mit dem Wupperverband T4 – Gewässerentwicklung.

Aus Sicht der Straßenplanung haben wir mit der Öffnung des Bauwerks erhebliche Bedenken bei der Verkehrssicherheit, der Bauwerkskonstruktion und dem erforderlichen Eingriff in bestehende Anlagen der Stadtentwässerung. Darüber hinaus spielen Gestaltungsgrundsätze (s. Anlage) von Kreisinseln eine wesentliche Rolle. Der hierdurch zu generierende Aufwand an Kosten, Planung und Zeit ist unverhältnismäßig zu den geforderten Maßnahmen des FB Umwelt. Mit den Forderungen müsste das gesamte Bauwerk erneuert und der Straßenbau auf unbestimmte Zeit / auf weitere Jahre verschoben werden. Die Restnutzungsdauer des im Jahre ~ 1977 in Betrieb genommenen Bauwerks ist entscheidend für weitere Überlegungen.

Es ist zwingend erforderlich im Rahmen der TÖB die Stellungnahme der TBL als Betreiber des Bauwerks einzuholen.

Fazit

Die Lösung der Verkehrsproblematik und des Grunderwerbs steht für den FB Tiefbau vorrangig im Vordergrund.

Wildschütz

Anlage
- Merkblatt Gestaltungsgrundsätze zu Mittelinseln bei Kreisverkehren

Verteiler:
2. Ø s.o.
1 Ø 660- Vorgang Planung über 66 FBL o. V. i. FB

W:\T\Dat\Staufenbergstraße\Bebauungsplan\61- Öffentlichkeitsbeteiligung 61-Plan.Docx



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die vorliegende Ausbauplanung „Endausbau Kreisverkehr Stauffenbergstraße“ der Stadt Leverkusen, Fachbereich Tiefbau wurde den Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere bei der Dimensionierung der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche zu Grunde gelegt.

Die Möglichkeiten zur Öffnung des Durchlassbauwerks für die Belichtung des Wiembachs soll vor dem Hintergrund des im Rahmen des fischkundlichen Gutachtens festgestellten, fehlenden Erfordernis für den Artenschutz nicht weiterverfolgt werden. Für die Umsetzung und zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Wiembachs sind Maßnahmen an der Sohlbeschaffenheit des Durchlassbauwerks vorgesehen, die keine Querschnittsvergrößerung oder sonstige bauliche Änderungen an den bestehenden Zwangspunkten des Konstruktionsbauwerks (z. B. Lage oder Höhe) begründen. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs und der städtischen Entwässerungsanlagen durch ggf. erforderliche ökologische Maßnahmen am durchlassbauwerk können ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Technischen Betriebe Leverkusen (TBL) beteiligt, eine Stellungnahme liegt nicht vor.

Der Fachbereich Tiefbau sowie auch die TBL werden am weiteren Bebauungsplanverfahren sowie an der weiteren Ausführungsplanung zum Straßenausbau im Anschluss an das Bauleitplanverfahrens beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen

